

(Aus der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität Königsberg i. Pr.
[Direktor: Geheimrat Prof. Dr. E. Meyer].)

Zur Frage der sogen. „selbstverschuldeten“ Trunkenheit und ihrer Bedeutung für die Alkoholkriminalität und Trinkerfürsorge¹.

Von

Dr. K. Moser.

(Eingegangen am 26. November 1928.)

Veranlassung zu den folgenden Ausführungen gab mir ein unlängst in einer Ehescheidungssache für das hiesige Oberlandesgericht erstattetes Gutachten, in dem die Frage zu beantworten war, ob und wieweit jemand für seine Trunkfälligkeit verantwortlich zu machen und diese, sowie die daraus resultierenden chezerrüttenden Handlungen, als Verschulden anzurechnen seien². Während es sich in dem angeführten Falle jedoch mehr um die zivilrechtliche Haftung wegen Verursachung handelte, soll im folgenden die praktisch wesentlich wichtigere Frage der Verantwortlichkeit wegen Verschuldung von Trunkenheit im *strafrechtlichen* Sinne behandelt werden. Dieses Problem der selbstverschuldeten Trunkfälligkeit resp. Trunkenheit scheint mit Hinsicht auf die im neuen Strafgesetzentwurf geplante Bestrafbarkeit der Trunkenheit für die Folgezeit besondere praktische Bedeutung zu gewinnen und eine eingehendere Darstellung daher gerechtfertigt.

Vorausgeschickt sei, daß bekanntlich ganz allgemein keine psychischen Störungen forensisch so wichtig sind und dabei für den psychiatrischen Sachverständigen so schwierig zu beurteilen und unbefriedigend zugleich, wie die durch Alkoholintoxikation verursachten „Äußerungsformen des Irreseins“. Man kann wohl sagen, daß der Alkoholismus in diesem Sinne von jeher ein Schmerzenskind der forensischen Psychiatrie gewesen ist — und es noch ist. Die sehr umfangreiche und teilweise recht polemisch gehaltene frühere Literatur der Rauschdelikte, an die hier nur erinnert sei, legt hiervon und von der Problematik dieses Gebietes Zeugnis ab. Bei den Rauschdelikten ist es nämlich dem psychiatrischen Sachverständigen meist nicht möglich, seiner Sachkunde entsprechend den Geisteszustand bei akuter oder chronischer Alkoholvergiftung wie jede

¹ Abgeschlossen Frühjahr 1928.

² Mitgeteilt in der Ärztl. Sachverst.ztg. 1928, Nr. 8. Selbstverschuldete Trunkfälligkeit als Ehescheidungsgrund in der psychiatrischen Begutachtung.)

andere gleichartige, nur durch ein anderes Mittel hervorgerufene psychische Störung, als eine unter Umständen die freie Willensbestimmung ausschließende zu beurteilen, ohne dabei mit den Absichten des Gesetzgebers resp. seinem eigenen Rechtsempfinden zu kollidieren.

Gaupp sah seinerzeit den eigentlichen Grund dieser Konflikte in dem Zwange des Psychiaters, Rechtsanschauungen gerecht zu werden, die wie das ganze „klassische“ Strafrecht mit naturwissenschaftlicher Weltanschauung unvereinbar seien. Diese wohl sicher bestehende und an sich auch kaum zu überbrückende Gegensätzlichkeit zwischen psychiatrisch-naturwissenschaftlicher und kriminalpolitisch-juristischer Anschauung bildet aber sicher nicht den einzigen und wohl auch kaum den wesentlichsten Grund dafür, daß die durch Alkohol sekundär gesetzten psychischen Störungen oder Defekte nicht als solche anerkannt und gewertet werden, nur weil sie eben durch Alkohol verursacht sind. Abgesehen von kriminalpolitischen Erwägungen spielt hierbei vor allem die Sonderstellung des Alkohols als verbreitetstes und direkt populäres Genußmittel die Hauptrolle. Diese bringt es auch mit sich, daß die Wertung des Alkohols als „Gift“, seiner Folgezustände als „Vergiftungsercheinungen“ verloren ging resp. gar nicht erst aufkam.

Während sich bisher diese Konflikte im wesentlichen nur durch die auf akute oder chronische Alkoholwirkung sekundär gesetzten psychischen Abweichungen bezogen und praktisch auswirkten, wird durch die im neuen Strafgesetzbuchentwurf vorgesehene Bestrafbarkeit der *Trunkenheit selbst* unter besonderen Voraussetzungen (sog. selbstverschuldete Trunkenheit) die Frage der Verantwortlichkeit für den übermäßigen Alkoholgenuss als solchen aufgeworfen, deren Beantwortung also von dem Geisteszustand des Betreffenden vor der akuten Alkoholintoxikation abhängt.

Auch dieses Problem ist schon früher Gegenstand psychiatrischer Stellungnahme gewesen, und zwar ist der Begriff der selbstverschuldeten Trunkenheit in strafrechtlichem Sinne psychiatrischerseits im allgemeinen abgelehnt worden. Erst in letzter Zeit ist besonders von *Aschaffenburg* und auch von *E. Schultze* als Vorzug der Bestrafbarkeit der Trunkenheit selbst hervorgehoben worden, daß bei Berauschten nunmehr psychiatrischer Sachkunde entsprechend eher Unzurechnungsfähigkeit angenommen werden kann, da die Gefahr des Freibriefes für den Berauschten dadurch in Wegfall komme, daß zwar die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen sei, das asoziale Verhalten aber dennoch nicht ungestraft bleibe.

Diese Fragen sollen im folgenden einer teils kritischen, teils empirischen Nachprüfung an Hand bestimmter Fälle unterzogen werden, und zwar nicht nur mit Hinsicht auf den in absehbarer Zeit evtl. in Kraft tretenden § 367 des Reichstagsentwurfes (R.E.) zu einem deutschen Strafgesetzbuch (1927), der an sich eine systematische Behandlung dieser Fragen und die Aufstellung gewisser Richtlinien zweckmäßig

erscheinen läßt. Namentlich muß auch die Solidarität der Bestrebungen des Gesetzgebers, der mit der Einführung des § 367 R.E. zugleich eine *Bekämpfung des Alkoholismus* bezieht, mit denen des Psychiaters, der gerade auch seinerseits die Mithilfe und Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung des Alkoholismus stets gefordert hat, zur Nachprüfung dieser Fragen anregen. Bedeutete es doch sicher einen Gewinn nicht nur für die psychiatrische Sachverständigen-tätigkeit auf einem ihrer anerkannt schwierigsten Gebiete, wenn sich die im allgemeinen geltend gemachten Bedenken gegen den Begriff der selbstverschuldeten Trunkenheit im Sinne des § 367 R.E. wenigstens für die praktische Anwendbarkeit dieses Paragraphen als irrelevant erweisen würden. Darüber hinaus berührt der Begriff der sog. selbstverschuldeten Trunkenheit, wie im folgenden ersichtlich sein wird, auch prinzipiell bedeutungsvolle Fragen über die Auffassung vom Wesen des Alkoholismus, insbesondere der gelegentlichen Trunkfälligkeit sowie der Alkoholkriminalität und Trinkerfürsorge ganz allgemein; auch auf diese ist daher im folgenden einzugehen.

Es soll zunächst die Fassung des „Volltrunkenheit“ überschriebenen § 367 R.E. vorausgeschickt werden. Diese lautet: „Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß geistiger Getränke oder durch andere berauscheinende Mittel in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausch versetzt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustande eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht. Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht schwerer sein als die für die vorsätzliche Begehung der Handlung angedrohte Strafe. Die Verfolgung tritt nur auf Verlangen oder mit Zustimmung ein, wenn die begangene Handlung nur auf Verlangen oder mit Zustimmung verfolgt wird.“

Die beiden letzten Abschnitte des Paragraphen, die rein juristisch-formalen Inhaltes sind, brauchen in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt werden.

Da Fahrlässigkeit und Vorsatz die beiden Erscheinungsarten des Verschuldens umgreifen (§ 267 BGB), so handelt es sich also, wenn hier dieser Ausdruck im Gegensatz zu den Vorentwürfen auch nicht direkt gebraucht ist, um *Verschuldung resp. Selbstverschuldung von Volltrunkenheit*. Dieser Begriff der durch Begehung einer strafbaren Handlung qualifizierten „selbstverschuldeten“ Trunkenheit des R. E. bildet ein Deliktum sui generis, das der bisherigen Rechtsauffassung fremd ist (*E. Schultze*). Mit ihrer Bestrafungsmöglichkeit soll zunächst verhütet werden, daß im Rausch straffällig gewordene und ihres Trunkenheitszustandes wegen als unzurechnungsfähig exculpierte Alkoholdelinquenten in Zukunft straffrei ausgehen, weil dies dem Volksrechtsempfinden widerspricht. Darüber hinaus bezieht der Gesetzgeber mit diesem Paragraphen aber, wie aus der Begründung dieses Entwurfes hervorgeht und nicht genug betont werden kann, die *Bekämpfung des Alkoholismus* als eine der wichtigsten Ursachen der Kriminalität: „Ein Strafgesetz, das sich zur Aufgabe setzt, das Verbrechen in seinen Ursachen zu

bekämpfen, darf nicht unterlassen, auch den Kampf gegen den Mißbrauch von Rauschgiften aufzunehmen, der um so mehr geboten ist, als der Mißbrauch geistiger Getränke sich in letzter Zeit wieder erschreckend gesteigert hat.“ Nach *E. Schultze* will ferner der Gesetzgeber, wenn er mit dem Begriff der selbstverschuldeten Trunkenheit arbeitet, bezwecken, daß der Richter unter bestimmten Voraussetzungen nicht sowohl dem Vorliegen einer geistigen Störung, ihrer Schwere und ihrem Einfluß auf das Handeln, als vielmehr der *Ursache der Geistesstörung* Rechnung trägt. Dies sei insofern durchaus berechtigt, als der Genuß von Alkohol entbehrlich sei. Daß er aber zu Ausschreitungen führen könne, sei eine Tatsache, die heute so bekannt sei, daß deren Kenntnis bei jedem vorausgesetzt werden könne. Wer sich dennoch dem Alkoholgenuss hingibt, müsse mit der Möglichkeit rechnen, daß er in einen Zustand von Trunkenheit geraten kann, in dem er gegen das Strafgesetz verstößt. Wer dieser Gefahr entgehen will, müsse sich des Alkoholgenusses enthalten.

Wie erwähnt hat diese schon in aller Vorenwürfen vorgesehene Bestrafbarkeit der selbstverschuldeten kriminellen Trunkenheit sowie deren Begründung von gesetzgeberischer Seite schon früh zu einer Stellungnahme von Seiten der Psychiater geführt. Diese ging einmal davon aus, daß jede Schuld *Zurechnungsfähigkeit* voraussetze, und nahm ferner vom psychiatrischen Standpunkt Stellung zur Frage der *Ursache der Trunkfälligkeit*, der ja der Gesetzgeber in diesem Paragraphen Rechnung tragen wollte.

Eine Zusammenfassung der wesentlichsten Gesichtspunkte findet sich in *E. Schultzes* Stellungnahme vom Jahre 1922: „Der Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch vom Standpunkt des Psychiaters“, auf die daher vor allem verwiesen werden kann.

Leicht zu beurteilen sind nach *E. Schultze* natürlich die seltenen Sonderfälle, in denen sich jemand in der ausgesprochenen Absicht betrinkt, zu freveln; hier liegt natürlich meist sogar Vorsatz vor. Umgekehrt ist in den Fällen, in denen der Täter die berauschende Kraft der alkoholischen Flüssigkeit nicht kannte, kein Verschulden anzunehmen, weil in diesen Fällen ein entschuldbarer Irrtum vorliegt.

Im übrigen unterscheidet *E. Schultze* bezüglich der Eigenart der *Persönlichkeit* des Täters einmal die Möglichkeit eines *krankhaften Dranges* nach Alkohol (dipsomanischen Anfallen), in dem der Täter natürlich ebenfalls frei von Schuld sei; ferner vor allem die individuell wie auch bei ein und demselben Menschen zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Bedingungen sehr wechselnde *Toleranz* gegen Alkohol. In der Notwendigkeit, sich mit dem ungemein flüssigen und wenig faßbaren Begriff der Toleranz abfinden zu müssen, sieht *E. Schultze* die Hauptschwierigkeit bei dem Begriff der Selbstverschuldung, den er preisgeben würde, wenn er damit nicht auf den ganzen Paragraphen verzichten müßte, was ihm aber widerstrebt. Die Unfähigkeit des Einzelnen,

seine eigene, individuelle Toleranz selbst einzuschätzen, betont übrigens auch *Lewin* in seinem etwas polemisch gehaltenen Artikel 1921. Eine andere Schwierigkeit ist nach *E. Schultze* daraus herzuleiten, daß gerade die Menschen zum Alkoholmißbrauch neigen, die schon von vornherein infolge abnormer psychischer Veranlagung (Psychopathen) als vermindert zurechnungsfähig anzusehen sind. Während frühere Autoren hieraus schwere Bedenken gegen den Begriff der selbstverschuldeten Trunkenheit ableiten, betont *E. Schultze* jedoch nachdrücklich, daß diese Individuen, wenn sie auch vermindert zurechnungsfähig seien, so doch zurechnungsfähig, mithin in der Lage seien, die Abstinenz durchzuführen, auch wenn sie deren Notwendigkeit nicht einsehen.

Diese sich auf die Persönlichkeit und die individuelle Toleranz beziehenden Momente sollen Hauptgegenstand der späteren Nachprüfungen sein; vorher erscheint es jedoch angebracht, auf einige mehr formal juristische Fragen einzugehen, die mit der Fassung des § 367 R.E. in Zusammenhang stehen, da sich gerade hieraus auch die Richtung ergibt, in der sich die psychiatrische Untersuchung zu bewegen hat. In Betracht kommt hierbei, daß zur Annahme von Selbstverschuldung *Voraussehbarkeit des strafbaren Erfolges* gehört, und daß der Begriff der Fahrlässigkeit *außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt* voraussetzt.

Es ist vielfach angeführt worden, daß schon nach geltendem Recht Bestrafung bei krimineller Volltrunkenheit erfolgen könne; insbesondere betont *Lassally*, daß auch ohne den § 367 R.E. bereits nach geltendem Recht dort, wo fahrlässige Verursachung eines rechtswidrigen Erfolges vom Gesetz unter Strafe gestellt worden ist, eine Fahrlässigkeit schon in dem Handeln desjenigen gefunden werden könne, der sich betrinkt. Er beruft sich hierbei auf eine Reichsgerichtsentscheidung, die auch *E. Schultze* erwähnt, der zugleich darauf hinweist, daß nur selten von dieser durch die oberste Instanz bewilligten Möglichkeit Gebrauch gemacht werde, Rauschdelikte wie Fahrlässigkeitsdelikte zu bestrafen. *Lassallys* Verallgemeinerung ist in dieser Form jedoch nicht ganz zutreffend. Denn die Begründung des Reichstagsentwurfes zum § 367 spricht selbst davon, daß dieser eine Lücke insofern ausfüllen soll, als nach bisher geltendem Recht nur im Falle der sog. *actio libera in causa* Bestrafbarkeit der Trunkenheit möglich sei. Hiernach kann, wer sich durch den Genuß geistiger Getränke oder anderer berausender Mittel in einen Zustand der Zurechnungsunfähigkeit versetzt und in diesem Zustande eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, wegen dieser Tat nur dann bestraft werden, wenn er sich schuldhaft in diesen Zustand der Zurechnungsunfähigkeit versetzt hat, „*obwohl er damit gerechnet hat, daß er in diesem Zustand die strafbare Handlung begehen würde*“ (sog. *actio libera in causa*). Der Gesetzgeber setzt also die Voraussehbarkeit der strafbaren Handlung im Rausch *nicht bei jedem Rauschzustand* voraus. Daß in der angezogenen Reichsgerichtsentscheidung auch besondere

Umstände vorlagen, die nur in diesen und ähnlich liegenden Fällen die Voraussehbarkeit der strafbaren Handlung und damit Fahrlässigkeit annehmen ließen, läßt auch der nähere Sachverhalt in den betreffenden Fällen erkennen. Das Reichsgericht hatte nämlich einen Kutscher, der sich in starke Trunkenheit versetzt und infolgedessen jemand überfahren hatte, wegen fahrlässiger Körperverletzung bestraft. Die Voraussehbarkeit der strafbaren Handlung des Überfahrens ist aber hier nicht nur in dem Betrinken an sich zu erblicken, sondern auch dadurch gegeben, daß der *Beruf* des Täters als Kutscher den Alkoholmißbrauch als für ihn besonders gefährlich stempelte. Davon, ob der Täter sich schuldhaft in Trunkenheit versetzt hat, ist hier weniger die Rede, als von der Voraussehbarkeit der strafbaren Handlung im Rausch, in der in erster Linie die Fahrlässigkeit und somit das Verschulden zu erblicken ist. Dieser Fall läßt jedoch keine Verallgemeinerung im Sinne *Lassallys* zu, der in jeder Trunkenheit eine Fahrlässigkeit in bezug auf die Voraussehbarkeit der strafbaren Handlung erblickt. In Vergleich zu ziehen wären höchstens bezüglich des Alkoholgenusses besonders gefährdete Berufe, bei denen der Alkoholgenuß infolge der damit verbundenen besonderen Gefahr für die Allgemeinheit überhaupt prinzipiell verboten ist, wie z. B. Zugführer und ähnliche Berufe.

Im § 367 R.E. setzt der Gesetzgeber jedoch die Betrunkenheit auch dann unter Strafe, wenn das Eintreten der strafbaren Handlung im Rausch von dem betreffenden Täter *nicht* vorauszusehen war, sondern er sich nur *fahrlässig* in Trunkenheit versetzt hatte, was nach dem geltenden Recht also noch nicht möglich ist. *Es kommt also bei der selbstverschuldeten Trunkenheit weniger auf die Voraussehbarkeit der im Rausch begangenen strafbaren Handlung an*, um Fahrlässigkeit oder Vorsatz, also um Verschulden anzunehmen, *als vielmehr auf die Voraussehbarkeit des Eintretens der Volltrunkenheit*. Schuldhaft trinkt schon, wer von vornherein damit rechnen muß, in Volltrunkenheit zu geraten. Es fragt sich daher, ob nicht jeder, der Alkohol genießt, damit rechnen muß, betrunken zu werden, und zwar im Sinne des § 367 R.E. Hierbei ist nämlich die spezifische Eigenart der Alkoholwirkung zu berücksichtigen, die es mit sich bringt, daß, wie *Aschaffenburg* es ausdrückt, „mit zunehmender Angetrunkenheit die Klarheit über den eigenen Zustand abnimmt, und zwar ebenso schnell, wie die Fähigkeit, dem Trinken zu widerstehen.“ Man kann deshalb, meint *Aschaffenburg*, wohl behaupten, daß der Betreffende die Absicht gehabt habe, zu trinken, nicht aber, sich zu betrinken. Damit würde aber schon der fahrlässig handeln, der überhaupt Alkohol genießt. In diesem Falle brauchte jedoch der Gesetzgeber gar nicht ausdrücklich von einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Trunkenheit besonders zu sprechen, vielmehr kommt hier hinzu, daß der Begriff der Fahrlässigkeit außer der Voraussehbarkeit des strafbaren Erfolges auch voraussetzt, daß der Betreffende die erforderliche

Sorgfalt außer acht gelassen hat. Es müssen also besondere Momente noch hinzukommen, die in den äußeren Umständen des Sichbetrinkens liegen und erkennen lassen, daß der Betreffende die erforderliche Sorgfalt ausßer acht gelassen hat, um Fahrlässigkeit und damit Selbstverschuldung annehmen zu lassen, wenn anders der § 367, der ja keineswegs mit der Forderung der Totalabstinenz identisch ist, überhaupt einen Sinn haben soll.

Hieraus ergibt sich zunächst, daß die Voraussehbarkeit des Eintretens von Volltrunkenheit und die Voraussehbarkeit des Eintretens einer strafbaren Handlung im Rausch durchaus zu trennen und besonders zu betrachten sind. Letztere könnte, da sie nicht unbedingt das Wesen der selbstverschuldeten Trunkenheit ausmacht und mehr in den Begriff der *actio libera in causa* fällt, im Rahmen dieser Ausführungen eigentlich unberücksichtigt bleiben. Es soll jedoch auch dieser Gesichtspunkt in den unten angeführten Fällen mitbehandelt werden, weil ganz allgemein interessiert, wieweit in den betreffenden Fällen schon Bestrafbarkeit auf Grund der *actio libera in causa*, also schon nach geltendem Recht, möglich gewesen wäre, dann aber auch, weil die Frage der Voraussehbarkeit des Kriminellwerdens im Rausch auch von allgemeinerem Interesse ist.

Weiter ergibt sich aus der juristischen Fassung des Begriffs der selbstverschuldeten Trunkenheit, daß auch die näheren Umstände des Betrinkens besondere Beachtung verdienen, insofern gerade hierin eine besondere Fahrlässigkeit erblickt werden kann, die zur Annahme von Selbstverschuldung der Trunkenheit führt.

Auf einen Punkt bliebe schließlich noch übrig einzugehen.

Bekanntlich ist Zurechnungsfähigkeit auch eine Frage der Tat. Je weniger die Straftat aus dem Rahmen der jeweils herrschenden Sitte herausfällt, um so mehr Kritik- und Urteilsfähigkeit gehört zu ihrer Erkennung, und um so geringfügiger braucht also ein Defekt zu sein, um für diese Tat Zurechnungsunfähigkeit annehmen zu lassen.

Hier von und von der Verbreitung des Alkoholgenusses ausgehend, ist früher psychiatrischerseits nachdrücklich darauf hingewiesen worden, daß dieser geradezu zur Sitte geworden sei, so daß niemandem ein Vorwurf daraus gemacht werden könne, wenn er trinke oder auch einmal sich betrinke. Vor allem wies *Hoppe* in Stellungnahme zu der schon im Vorentwurf geplanten Bestrafbarkeit der Trunkenheit auf die allmächtigen über die ganze Erde verbreiteten Trunksitten und „auf die Gewöhnung von Kindesbeinen an“ hin. Diese machten es ganz unmöglich, von einer Schuld des einzelnen zu sprechen, wo an dieser Schuld die ganze menschliche Gesellschaft teilnehmen müsse. *Lewin* bezeichnet die vom Gesetzgeber gegebene Erklärung, daß „der sich schuldhaft in Trunkenheit versetzt, dem ein *sittlicher* Vorwurf daraus zu machen sei, daß er sich betrunken hat“, als geadezu umfaßlich.

Diesem Einwand gegenüber ist zunächst anzuführen, daß der Reichstagsentwurf, wie schon *E. Schultze* betont hat, den Begriff schuldhaft auch andernorts in dem gleichen, auf die sittliche Wertung des Tuns abzielenden und mit dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens übereinstimmenden Sinn gebraucht hat. Überhaupt ist zu betonen daß die Entscheidung darüber, ob und inwieweit etwas, in diesem Falle also die Betrunkenheit, als Verstoß gegen die guten Sitten anzusehen ist, dem Ermessen des Gesetzgebers überlassen werden muß, wie dieser Ausdruck ja auch einen Begriff im juristischen Sinne darstellt (vgl. § 827 B.G.B. und Erläuterungen). Vor allem aber ist nicht zu vergessen, daß mit der Androhung von Strafe für Trunkenheit unter besonderen Umständen, wie bei jedem neuen Gesetz, das eine bis dahin noch nicht strafbare Handlung zu einer solchen stempelt, so auch mit dem § 367 R.E., *eine ganz neue Situation geschaffen wird*. Die Androhung von Strafe für Volltrunkenheit mit kriminellen Folgen stellt an sich eine Änderung und Beschränkung der bislang herrschenden Anschauungen über den Genuß geistiger Getränke dar. Indem die Bestrafungsmöglichkeit der Volltrunkenheit ihrerseits zugleich auf die Möglichkeit gefährlicher Folgen des Alkoholgenusses hinweist, schafft sie zugleich *neue psychische Hemmungen*, wie dies schließlich bei jedem neuen Gesetz mehr oder weniger der Fall zu sein pflegt. Wenn also von manchen Seiten gegen die Strafbarkeit krimineller Volltrunkenheit immer wieder geltend gemacht wird, daß der Hang nach Rauschmitteln eine seit Urzeiten über die ganze Erde verbreitete, allen Menschen gemeinsame, gleichsam triebhafte Regung darstelle, so ist damit doch nicht die Verantwortlichkeit resp. Bestrafbarkeit ausgeschlossen, sofern die Befriedigung dieser Regung gegen bestehende Gesetze verstößt. In diesem Zusammenhang sei auch an das vor kurzem in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten erinnert, bei dem ähnliche Verhältnisse vorliegen, insofern auch selbst die Ausübung des Sexualverkehrs bei besonderen Verhältnissen unter Strafe gestellt wird. Sogar die Beherrschung dieser elementarsten Triebregung im Rahmen der gesetzlichen Grenzen wird auch bei psychisch-labil veranlagten Menschen, bei psychopathischen Grenzzuständen, ganz allgemein vorausgesetzt. Ebenso ist bei dem gesunden Durchschnittsmenschen Beherrschung seines Verlangens nach Alkohol ohne weiteres als in seiner freien Willenskraft liegend vorauszusetzen. Wie ich in meiner oben angeführten Arbeit näher auseinandersetze, kann man von einer spezifischen Veranlagung zum Alkoholmißbrauch nur in seltensten Fällen sprechen, wie es auch einen geborenen Trinker im engeren Sinne ebensowenig gibt, wie den sog. geborenen Verbrecher. Vor allem auch ist der Alkoholismus nicht den übrigen sog. Suchten, der Alkoholiker nicht ohne weiteres dem Alkaloidsüchtigen gleichzusetzen. Erst bei wirklich schwereren, und zwar namentlich sekundär durch die Alkoholwirkung selbst geschaffenen Defekten kann

sich die Neigung zum Alkoholismus zur wirklich unwiderstehlichen Sucht steigern, für die dann Unzurechnungsfähigkeit anzunehmen sein wird. Im übrigen ist der Alkoholismus als Begleiterscheinung einer nicht einmal immer besonders abnorm zu nennenden Charaktereigenart bezüglich der sog. freien Willensbestimmung nicht anders zu beurteilen oder zu bewerten, als andersartige Auswirkungen psychisch unterwertiger Persönlichkeiten auch. Für den Alkoholismus als solchen, und zwar in erster Linie für die gelegentliche Trunkfälligkeit, ist in der Regel nur dann Unzurechnungsfähigkeit anzunehmen, wenn der Hang nach Alkohol nur eine Begleiterscheinung einer zugrunde liegenden andersartigen geistigen Störung ist, die ihrerseits Unzurechnungsfähigkeit bedingt; oder aber wenn es infolge Alkoholgenusses selbst sekundär bereits zu schweren geistigen Störungen oder einem diesen gleich zu setzenden geistigen Verfall gekommen ist.

Auf Prüfung des geistigen Zustandes in dieser Richtung hin haben sich die folgenden Untersuchungen also in erster Linie zu erstrecken.

Daß ein Geisteskranker für Trunkfälligkeit nicht verantwortlich ist, ist ohne weiteres selbstverständlich, dagegen nehmen eine Sonderstellung die chronischen Alkoholisten ein, da bei ihnen der direkt krankhafte Trieb nach Alkohol eine besondere Rolle spielt. Gewiß ist keineswegs jeder chronische Alkoholist als unzurechnungsfähig im Sinne des § 51 anzusehen, gehören vielmehr die chronischen Alkoholisten in strafrechtlicher Beziehung durchaus den Grenzzuständen an. Gilt dies für kriminelle Handlungen bei Gewohnheitstrinkern ganz allgemein, so hat dies doch keineswegs Anwendung auf die im § 367 R.E. unter Strafe gestellte Volltrunkenheit. Schon *E. Schultze* hat in seinen Ausführungen darauf hingewiesen, daß bei trunksüchtigen Personen es im Einzelfall vielfach zweifelhaft sein wird, ob die Trunkenheit vom medizinischen Standpunkt aus noch als selbstverschuldet bezeichnet werden kann oder nicht. Ich glaube weiter gehen zu müssen und nicht zu weit zu gehen, wenn ich annehme, daß es sich *niemals* wird feststellen lassen, ob und inwieweit ein *Gewohnheitstrinker* für seine Trunkfälligkeit verantwortlich zu machen ist. Bekanntlich äußert sich bei den chronischen Alkoholisten der Defekt meist zunächst in der mangelnden Selbstkritik, die sie die Beurteilung der Schädlichkeit des Alkohols für sie selbst verlieren läßt, wodurch es zu der fast wahnhaft zu bezeichnenden Einsichtslosigkeit der Trinker kommt. Daneben steigert sich bei den Gewohnheitstrinkern aber das Verlangen nach Alkohol auch allmählich zur direkt unwiderstehlichen Sucht. Daß hierdurch die Abgrenzung der direkt Trunksüchtigen im engeren Sinne aus der Gruppe der Gewohnheitstrinker infolge der fließenden Übergänge zwischen beiden so gut wie unmöglich ist, liegt auf der Hand und wird in allen einschlägigen Arbeiten hervorgehoben. Bei den Gewohnheitstrinkern erscheint es deshalb von vornherein praktisch unmöglich, Verantwortlichkeit für Trunkfälligkeit im

Sinne des § 367 anzunehmen. Bei ihnen wird somit von vornherein der § 367 R.E. keine Anwendung finden können und somit nicht von besonderer praktischer Bedeutung sein.

Aus diesem Grunde interessieren in diesem Zusammenhange in allererster Linie die Trunkenheitsdelikte resp. die Volltrunkenheitszustände mit kriminellen Begleiterscheinungen bei den *Gelegenheitstrinkern*. In diesen Fällen ist also zu untersuchen, ob aus dem Geisteszustand des Täters sich Bedenken gegen die Anwendung des § 367 R.E. ergeben, d. h. ob und aus welchem Grunde sie auf Grund ihres Geisteszustandes nicht als zurechnungsfähig für die Volltrunkenheit anzusehen sind. Des weiteren gilt es zu untersuchen, ob sich aus der Wirkung des Rauschmittels selbst Bedenken gegen die Anwendung dieses Paragraphen erheben lassen. Wie schon *E. Schultze* hervorgehoben hat, spielt hierbei die Hauptrolle die Toleranz- resp. Intoleranzfrage, allerdings auch in dem Sinne, daß durch eine *dem Täter bekannte* Intoleranz unter Umständen die Verantwortlichkeit für die Straffälligkeit gerade *gesteigert* werden kann. Endlich sind auch die näheren Umstände bei dem Betrinken zu berücksichtigen, insofern sie evtl. bereits richterlicherseits zur Annahme von Fahrlässigkeit führen können.

Zur Beschaffung eines geeigneten Materials von Trunkenheitsdelikten bei Gelegenheitstrinkern wandte ich mich an das hiesige gerichtsärztliche Institut, das mir auch liebenswürdigerweise sein Material zur Verfügung stellte, wofür ich auch an dieser Stelle Herrn Prof. *Nippe* meinen verbindlichsten Dank aussprechen möchte.

Es ergab sich, daß in den letzten 5 Jahren etwa 20 Trunkenheitsdelikte bei Gelegenheitstrinkern zur gerichtsärztlichen Begutachtung gekommen waren. Diese Zahl erscheint außerordentlich gering, wenn man bedenkt, daß die meisten Delikte mehr oder weniger unter Alkoholeinfluß zustande kommen. Sie erklärt sich andererseits ohne weiteres damit, daß Trunkenheitsdelikte erfahrungsgemäß von den Gerichten ohne Zuziehung eines Sachverständigen abgeurteilt werden. Von den 20 zur Begutachtung gelangten Fällen eigneten sich nicht alle zur Befprechung, weil die betreffenden Gutachten teilweise mündlich abgegeben waren, und die Gerichtsakten keine genügenden Einzelheiten enthielten. Im übrigen ist mir von den hiesigen Gerichten stets bereitwilligst Einsicht in die Strafakten gewährt worden, soweit sich diese ermittelten ließen.

Von besonderem Interesse werden im folgenden natürlich die Fälle sein, in denen Exculpierungen auf Grund von § 51 St.G.B. erfolgt sind, da gerade sich bei diesen die Frage erhebt, ob hier nunmehr unter Anwendung des § 367 R.E. Bestrafung wegen selbstverschuldeter Trunkenheit hätte stattfinden können.

Im folgenden sollen 16 Fälle von Trunkenheitsdelikten bei Gelegenheitstrinkern mitgeteilt werden. Hiervon erfolgte in 8 Fällen Freisprechung auf Grund des § 51 St.G.B., weil der Sachverständige Vorliegen

eines pathologischen Rauschzustandes annahm. Diese Fälle sollen zunächst besprochen werden.

Fall 1. 35jähriger früherer Kanzleiangestellter; ist angeklagt, im Dezember 1924 abends mehrere Polizeibeamte tätlich beleidigt. Widerstand geleistet, ruhestörenden Lärm und groben Unfug verübt zu haben. Er habe am Tage der Straftat nachmittags nach Dienstschluß mit einigen Kollegen, die ihn dazu eingeladen hatten, in einem Lokal Grog getrunken. Da er 10 Uhr vormittags zuletzt gegessen hatte, war er also in ziemlich nüchternem Zustande. Er trank zunächst zwei Glas Grog, in die man ihm, wie er hinterher erfahren hatte, noch mehrere Kognaks ohne sein Wissen hineingegossen hatte. Er trank dann noch ein paar Glas Bier und war reichlich betrunken als er nach etwa 2 Stunden aufbrach. Konnte nicht mehr gerade gehen und wurde von den Kollegen, die nicht betrunken waren, noch in eine Café mitgenommen, wo weitere Kognaks getrunken wurden. Was weiter vorgefallen war, wußte er später nicht mehr, kam am nächsten Morgen auf der Polizeiwache erst wieder zu sich. Wie die Zeugenaussagen ergeben, war er abends von seinen Begleitern, die sich nicht mehr weiter um ihn kümmerten, aus dem Café gebracht worden und hatte dann in betrunkenem Zustand auf der Straße laut skandaliert, dem sistierenden Beamten, den er auch in gröbster Weise beschimpfte und beleidigte, schweren Widerstand entgegengesetzt.

W. gab an, von jeher *wenig vertragen*, auch *nie viel getrunken* zu haben. Vor allem trinke er *nicht gewohnheitsmäßig*, sondern nur bei besonderen Gelegenheiten, so auch, als es in dem Jahre vorher beim Amtsgericht gegen verhältnismäßig billige Bezahlung beschlagnahmten Schnaps gab, der keine anderen Abnehmer gefunden hatte.

W. war im Felde an Herz- und nervösen Beschwerden erkrankt, war in mehreren militärärztlichen Gutachten als *Neurastheniker* bezeichnet worden. Von Seiten der Sachverständigen wurde Vorliegen eines pathologischen Rauschzustandes angenommen, wobei darauf hingewiesen wurde, daß W. in völliger Verkennung der Sachlage gehandelt habe, zumal er als Beamter auch in leicht angetrunkenem Zustand die Sinnlosigkeit der ganz törichten Beleidigungen und Handgreiflichkeiten gegen den die Staatsgewalt repräsentierenden Polizeibeamten eingeschenkt hätte. Dazu komme noch neben der Erinnerungslosigkeit, die für eine gewisse Tiefe des durchgemachten Rausches spreche, auch noch, daß seine Handlungen in manchem das Gepräge lebhaften Angstfaktors sowie wahnhafter Verkennung der Situation an sich trügen.

Es kam zur *Freisprechung auf Grund von § 51*, doch war W. schon vorher der inkriminierten Handlung wegen aus dem Amte entlassen worden.

Fall 2. 25jähriger früherer Jurist und Verbindungsstudent B., der in der Inflation sein Studium aufgeben und Kaufmann werden mußte. *Während er früher Alkohol ebenso wie andere vertragen hatte, war er in letzter Zeit offensichtlich unter Einfluß eines seine allgemeine Widerstandskraft schwächenden tuberkulösen Lungeneleidens alkoholintolerant geworden.* Am Tage der Straftat hatte er bei einem Freunde Schnaps getrunken, nach Zeugenaussagen eine Flasche Korn. Wußte nicht mehr, wie er aus der Wohnung des Freundes herausgekommen war. Wurde dann dabei betroffen, wie er einen Postkasten entleerte, die im Postkasten befindlichen Briefe herausriß und sie auf die Straße warf.

Wurde von Passanten aufgehalten, bis ein Schupobeamter ihn festnahm. Hatte auf ersten einen betrunkenen Eindruck gemacht, gab auf der Wache zu, Briefe aus dem Kasten genommen zu haben, in der Meinung, es sei ein Strafbefehl gegen ihn in den Kasten geworfen worden; seine Verbindungsbrüder hätten ihm das vorher gesagt. Mit Rücksicht auf die Gemeingefährlichkeit dieses Treibens erfolgte Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft.

Die Anzeige war wegen versuchten Diebstahls erfolgt, da angenommen wurde, daß B. nach Geld resp. Wertbriefen gesucht hatte. Der ärztliche Sachverständige nahm Vorliegen einer pathologischen Alkoholreaktion an, unter besonderem Hinweis, daß die genossene Menge Alkohol besonders bei dem durch ein schweres Lungenleiden stark geschwächten Körper des Angeklagten, der auch eine Lungenheilstätte aufsuchen mußte, derart wirkte, daß ein Zustand der Bewußtlosigkeit entstand, der die freie Willensbestimmung ausschloß. Das Gericht schloß sich dem Gutachten an, worauf *Freispruch* erfolgte.

Fall 3 stellt eine typische pathologische Alkoholreaktion dar, insofern der Betreffende, ein 23jähriger Referendar, nach einem starken Alkoholexzess im Sommer auf einer Bank im Freien eingeschlafen war und von einem Polizeibeamten geweckt, in Verkennung der Situation sofort sehr aggressiv gegen diesen wurde und in einem schweren Erregungszustand auf die Wache gebracht werden mußte, wo er dann nach einer Weile erst zur Besinnung kam. Besonders psychische Aufälligkeiten auch in seiner ganzen Charakterart wies der Betreffende nicht auf, wie auch eine Intoleranz für Alkohol nicht vorlag.

In Fall 1 ist der Betreffende ganz offensichtlich von seinen „Kollegen“, die ihm ohne sein Wissen noch Kognak in den Grog gegossen hatten, betrunken gemacht worden. Er selber war sich bei Genuß des Getränktes also dessen berauschender Wirkung nicht bewußt. Aus diesem Grunde wäre hier schon aus rein juristischen Erwägungen heraus eine Selbstverschuldung der Trunkenheit nicht anzunehmen gewesen. Hieran ändert auch nichts, daß W. als alkoholintolerant galt und sich dieser Intoleranz selber bewußt war, denn Ausschreitungen im Rausch, die ihn kriminell werden ließen, ihm die Gefährlichkeit des Alkoholgenusses ganz besonders für ihn vor Augen führten, lagen bisher nicht vor, und es wäre wohl auch anzunehmen, daß es diesesmal nicht zu einer derart sinnlosen Betrunkenheit gekommen wäre, wenn nicht ohne sein Wissen das Getränk von besonders berauschender Wirkung gewesen wäre.

Dieses Beispiel wirft übrigens ein bezeichnendes Licht auf die Inkonsquenz der Stellungnahme der Behörden zum Alkoholproblem, insofern diese zunächst eigentlich selber den Alkoholkonsum propagiert, sich damit also gleichsam mitschuldig gemacht hatte, ihrerseits aber in besonders rigoroser Weise trotz späterer Exculpierung durch den Sachverständigen infolge dieser Vorkommnisse dem W. die Stellung gekündigt hatte.

Der zweite Fall ist ein Schulbeispiel dafür, daß sich infolge eines körperlichen Grundleidens durch Beeinträchtigung des körperlichen Allgemeinzustandes die frühere Toleranz gegen Alkohol verlieren und ohne Wissen des Betreffenden typische sekundäre, erworbene Alkoholintoleranz einstellen kann. Er ist damit ein eklatantes Beispiel dafür, wie wichtig die Mitwirkung eines Sachverständigen bei Beurteilung von Trunkenheitsdelikten gerade bei Gelegenheitstrinkern sein kann, und wie die Toleranz gegen Alkohol unter Umständen tatsächlich von den verschiedensten Faktoren abhängig ist. Daß bei derartigen Beurteilungen der ärztliche Sachverständige nicht entbehrt werden kann, ist wohl ohne weiteres ersichtlich. Da der Betreffende sich der erst kürzlich eingetretenen Intoleranz

nicht bewußt war, wäre auch hier ein Verschulden nicht anzunehmen gewesen, jedenfalls vom psychiatrischen Standpunkt nicht Verantwortlichkeit — Einsicht in die Folgen des Trinkens — einzuräumen gewesen. Auch in Fall 3 wird diese Frage kaum bejaht werden können. Hier kommt nämlich hinzu, daß der Erregungszustand nicht allein auf den vorher genossenen Alkohol zurückzuführen ist, sondern auch als ein allerdings durch den vorausgegangenen Alkoholgenuss begünstigter Schlaftrunkenheitszustand mit pathologischer Alkoholreaktion aufgefaßt werden muß, bei dessen Zustandekommen auch die ganze ungewöhnliche Situation beitrug. Dazu kommt, daß eine Alkoholintoleranz, die dem Betreffenden eine besondere Warnung und Indikation bedeutet hätte, den Alkohol zu meiden, nicht vorlag. Daß dennoch von Seiten der vorgesetzten Behörde ein Verschulden desselben angenommen wurde, geht übrigens daraus hervor, daß der Oberlandesgerichtspräsident ihm einen ernsten Verweis erteilte und Entziehung des Unterhaltungszuschusses für einen Monat im Dienstaufsichtswege verfügte. Es folgen 5 weitere Fälle, in denen es zur Exculpierung auf Grund von § 51 unter Annahme eines pathologischen Rauschzustandes kam.

Fall 4 betrifft einen 21jährigen stud. jur. Kr., der sich in offenbar hochgradig betrunkenem Zustande des Widerstandes gegen die Polizei schuldig gemacht hatte. Am Tage der Straftat befand er sich am Ende eines mehrere Tage dauernden, mit ziemlich starkem Alkoholgenuss einhergehenden Stiftungsfestes einer studentischen Verbindung, so daß er also hinsichtlich der Dauer des genossenen Alkohols und der Menge desselben besonderen Einflüssen unterworfen war. Aus den Akten ging hervor, daß er einen länger anhaltenden Erregungszustand hatte, als er mit der Polizei in Konflikt geriet, der dem normalen Rausch durchaus fremde Züge aufwies. Es wurde daher Vorliegen eines pathologischen Rauschzustandes angenommen.

K. hatte angegeben, *von jeher alkoholintolerant* zu sein, was nach dem bei ihm erhobenen Befunde auch durchaus glaubhaft erschien, zumal er sich seiner Persönlichkeit nach als hochgradig psychopathisch veranlagt erwies. Er hatte früher Musik studiert, wurde aber damals schon bei öffentlichem Auftreten als Musiker, insbesondere auch nach Alkoholgenuss, derart erregt, daß ihm ein Auftreten gar nicht möglich war und er umsatteln mußte. Auch körperlich fanden sich bei der Untersuchung ausgeprägte Übererregbarkeitssymptome. Gewohnheitsmäßiger Alkoholgenuss bestand nicht. Zu Konflikten mit dem Strafgesetz war es bisher noch nicht gekommen.

Fall 5. 32jähriger Verwaltungssekretär Ru., der kurz vor der Hochzeit seines Bruders mit diesem zusammen auf nüchternen Magen 20 Liköre und 10 Glas Bier getrunken hatte. In schwer betrunkenem Zustande kam es zum Skandalieren, das eine Anzeige wegen Hausfriedensbruchs und Beleidigung des betreffenden Polizeibeamten zur Folge hatte. Konnte sich auf nichts mehr besinnen, wußte angeblich gar nichts davon, daß er sich in der Betrunkenheit strafbar gemacht hatte. *Wollte von jeher Alkohol schlecht vertragen haben*, trank auch nach Zeugenaussagen nicht häufig. Zu Konflikten war es noch niemals gekommen. Seiner Persönlichkeit nach dokumentierte er sich als weichlicher übererregbarer Mensch mit wenig energischem Auftreten und Aussehen. Guter Volksschüler, aktiver Soldat, im Beruf tüchtig. Niemals Neigung zu gewohnheitsmäßigem Alkoholmißbrauch.

Fall 6. 27jähriger Eisenbahnwärter Sch. Von jeher leicht erregbar, gerät oft aus Ärger über Nichtigkeiten in die größte Erregung. Dabei weichlich veranlagt, gibt immer bald wieder nach. Intellektuell unterwertig. Trinkt im allgemeinen nur wenig, vor allem auch nicht regelmäßig. In den letzten Jahren wiederholt nach Alkohol schwere Erregungszustände mit Bewußtseinstrübung: 1922 gelegentlich der Geburt eines Sohnes schon vormittags 3—4 Schnäpse getrunken. Wurde sehr erregt, als der Schwiegervater ihm deshalb Vorwürfe machte. Widersprach erregt, riß seiner Frau das Deckbett weg, wollte seine Frau zu seinen Eltern bringen, rief, der Schwiegervater wollte sein Kind ermorden. Riß alle Wäsche aus dem Schrank, suchte nach seinem Dolch. Ging dann mit dem herbeigerufenen Schupobeamten ruhig mit auf die Wache, blieb dort eine Stunde ruhig, kam zur Besinnung, wollte von dem Vorgefallenen nichts wissen. Verhielt sich dann auch zu Hause ruhig, ging schlafen; tiefer Schlaf; redete viel im Schlaf. Morgens keine Erinnerung, ging zum Arzt, erhielt Medizin.

1923 trank er abends in einem etwas berüchtigten Lokal mit 5 anderen zusammen 1 Flasche Wein und 6—8 Schnäpse, fand sich dann am anderen Morgen auf der Polizeiwache, wußte nicht, wie er dorthin gekommen war.

1925 nach der Arbeit *nüchtern* eine Flasche Porter und 2 Glas Bier getrunken. Bekam dann, als er aus dem Lokal ging, einen Wortwechsel mit einem Herrn, mit dem er zusammen gewesen war. Es kam zum Wortwechsel, hinzukommende Hafenarbeiter verprügeln ihn. Sch. lief wie ein Wilder nach Hause; total zerrißene Kleider, wollte zu Hause durch das Fenster springen, wurde von hinzukommenden Schutzleuten und der Ehefrau zurückgehalten. Fiel nach einer Weile weiteren Herumtobens vom Stuhl, verfiel in tiefen Schlaf; hinterher keine Erinnerung.

Im Jahre 1921 ist Sch. wegen Körperverletzung in einem derartigen Zustande bereits einmal bestraft worden.

Fall 7 betrifft ein *Sittlichkeitsdelikt* im Rauschzustande, begangen von einem 39jährigen Oberdeckoffizier H. Gewohnheitsmäßiger Alkoholmißbrauch lag nicht vor, doch hatte H. in letzter Zeit häufiger dem Alkohol zugesprochen als sonst. *Er gab selbst an, zu wissen, daß er Alkohol schlecht vertrage.* Es war dabei auch wiederholt zu Unannehmlichkeiten für ihn gekommen, wenn dies auch bisher noch niemals zu ernsteren Konflikten geführt hatte. Seine Frau bezeichnet ihn als einen auch in nüchternem Zustande reizbaren erregbaren Menschen, der besonders nach Alkoholgenuss, den er überhaupt nicht gut vertrage, zänkisch und gereizt werde. An dem fraglichen Tage hatte er in einem Lokal 2 Glas Bier getrunken, als der Bürgermeister des Ortes in dieses kam und ihn zu Schnaps einlud. Er habe das zunächst abgelehnt, weil er wußte, daß er nach Schnapsgenuss schnell in einen Zustand gerate, der ihn irgendwelche Handlungen vergessen lasse. Das habe ihm schon früher viel Kummer bereitet, weil er in derartigen Zuständen viel Geld ausgegeben, andere frei gehalten hatte u. ähnl. Schließlich gab er aber nach und trank Schnaps und auch viel Bier. Er verließ dann das Lokal nachmittags gegen 5 Uhr in stark betrunkenem Zustande. Wußte angeblich nicht mehr, wie er aus diesem Lokal herausgekommen war. In diesem Zustande hatte er dann ein fünfjähriges Mädchen unter die Röcke und an das Genitale gefaßt.

Fall 8 betrifft einen 26jährigen Mann, der früher eine Dienerschule besucht hatte, dann Chauffeur geworden war. 1922 wegen Diebstahl zu 3 Wochen Gefängnis verurteilt worden. 1924 geheiratet. Zwillinge, davon ein Kind idiotisch. 1925 nach wenig Wein und einigen Schnäpsen schwerer Erregungszustand, in dem er Fenster einschlug, seine Frau mißhandelte. Soll nach Angabe der Ehefrau nicht regelmäßig und gewohnheitsmäßig trinken. In betrunkenem Zustande benimmt sich ihr Mann, der überhaupt sehr wenig und ganz offenkundig viel weniger vertrage als andere Männer, sehr aufgeregter, tobe dann oft förmlich. Er

rase dann in der Wohnung herum, so daß sie andere Leute habe bitten müssen, solange bei ihr zu sein. In nüchternem Zustande sei er meist ruhig und unauffällig, wenn auch etwas leicht erregbar und reizbar, klage zuweilen über Kopfschmerzen. Habe einen sehr gesteigerten Geschlechtstrieb, verlange von ihr (der Ehefrau) auch allerhand perverse Dinge. Nachts auch oft unruhig, zittert, spricht merkwürdige Dinge im Schlaf, sehe offenbar auch Gestalten, reagiere nicht auf Anruf. Derartige Zustände kämen auch ohne vorausgegangenen Alkoholgenuß vor.

Die jetzt zur Erörterung stehende Straftat bestand darin, daß er im Februar 1926 in angetrunkenem, nach anderen Angaben schwer betrunkenem Zustande eine Frau überfallen und zu berauben versucht haben sollte. Er griff die Frau tatsächlich an, riß ihr die Schürze weg, unter der sie zwei Taschen, davon eine mit Geld, bei sich trug. Auf die Hilferufe kamen Leute. F. versuchte zu entkommen, blieb in einem Stacheldraht hängen und wurde festgenommen.

F. gab am nächsten Tage an, am Tage der Straftat *morgens* ein viertel Liter Kognak getrunken zu haben, dann noch am Vormittag einige Schnäpse und Glas Bier in einer Kneipe. Mittags zankte er sich wieder mit seiner Frau, nahm sich Geld mit, ging in ein Gasthaus, ließ dort dann auch noch anschreiben. Was dann weiter passiert sei, wisse er nicht mehr, sei erst am nächsten Morgen auf dem Polizeipräsidium zu sich gekommen. Von dort ging er dann nach Hause, schlief bis zum nächsten Morgen durch. Daß ihm Alkohol schlecht bekomme, wisse er, habe sich aber eben immer wieder verführen lassen.

Geht man an die Beantwortung der Frage, ob in diesen 5 Fällen die Täter für die Volltrunkenheitszustände verantwortlich zu machen, gegebenenfalls also wegen selbstverschuldetter Trunkenheit hätten bestraft werden können, so ergibt sich zunächst als Wichtigstes, daß *in allen 5 Fällen die Betreffenden alkoholintolerant und sich auch der eigenen Intoleranz selbst bewußt waren*.

Die Kenntnis der eigenen Intoleranz gegen Alkohol stellt ein Moment dar, das die Verantwortlichkeit für Volltrunkenheitszustände nicht nur nicht vermindert, sondern gewissermaßen sogar steigert. Weiß jemand, daß er Alkohol nicht verträgt, daß er auf Alkohol abnorm reagiert, ist es bei ihm bereits zu derartigen Erscheinungen gekommen, so muß er unbedingt damit rechnen, daß es bei ihm zumindest eher als bei anderen Menschen zur Volltrunkenheit kommt, die zu Kollisionen mit dem Strafgesetz führen kann. Hier ist also Voraussehbarkeit des Eintretens des *Volltrunkenheitszustandes selbst* allgemein anzunehmen, es sei denn, daß anderweitige psychische Störungen ihrerseits die Zurechnungsfähigkeit aufheben. Die Fälle, in denen sich jemand trotz Kenntnis der eigenen Intoleranz gegen Alkohol betrinkt und kriminell wird, führt *E. Schultze* daher als die einzigen an, in denen der § 367 E.R. Anwendung finden könnte. Daß die Sonderfälle — Betrinken trotz Kenntnis der eigenen Intoleranz — nun tatsächlich häufiger vorkommen, und zwar gerade in Fällen, in denen sonst Bestrafung nach dem bestehenden Gesetz nicht möglich ist, wird durch die letzten angeführten 5 Beispiele erwiesen, die damit zugleich erkennen lassen, daß derartige Fälle doch von praktischer Bedeutung sind und damit auch die Aufstellung des § 367 R.E. rechtfertigen.

Natürlich kann auch in diesen Fällen die Verantwortlichkeit durch anderweitige psychische Störungen aufgehoben sein; in den mitgeteilten Fällen ist das nicht der Fall, wie diese Frage auch weniger von Bedeutung ist als die folgende: ob nicht die ganze Persönlichkeit der Betreffenden, die durch die Alkoholintoleranz selbst schon den Stempel einer abnorm psychischen Veranlagung trägt, Anomalien aufweist, die Zweifel an der vollen Zurechnungsfähigkeit mit sich bringen. Bekanntlich rekrutieren sich gerade die konstitutionell Alkoholintoleranten, die sich also ihrer Intoleranz bewußt sind, aus Psychopathen aller Art. Hier ist aber unbedingt *E. Schultze* beizupflichten, wenn er betont, daß diese Individuen trotz ihrer Unterwertigkeit doch nicht als unzurechnungsfähig zu betrachten sind. Ich möchte sogar hinzufügen, daß die besondere Gefahr, die der Alkoholgenuß für diese Leute bildet, und die ihnen in der Intoleranz und deren Folgen warnend vor Augen geführt wird, durchaus dazu angetan ist, *eine gewisse konstitutionelle Hemmungslosigkeit zu kompensieren*.

Daß diese konstitutionell Intoleranten zugleich aus einem krankhaften unwiderstehlichen Drang nach Alkohol tranken, habe ich bei einer größeren Zahl von intoleranten Psychopathen der Klinik niemals feststellen können. Das Gleiche gilt für die sekundär nach Schädeltrauma usw. intolerant gewordenen Menschen. *Hübner* fand sogar bei Alkoholintoleranten meist einen gewissen Widerwillen gegen Alkohol, der erst überwunden werden mußte, ehe es zur Trunkfälligkeit kam. Auch in den letzten 5 Fällen rekrutieren sich die Täter aus psychopathischen Individuen, bei denen ein direkt krankhafter Drang nach Alkohol *nicht* bestanden hat. Gröbere Abweichungen in Form leicht epileptischer Wesenszüge und Neigung zu sexuellen Perversionen weist höchstens Fall 8 auf, doch reichen diese nicht dazu aus, Unzurechnungsfähigkeit anzunehmen.

Obige 5 Fälle würden somit zu jenen Sonderfällen zu rechnen sein, in denen Selbstverschuldung von Volltrunkenheit vorliegt, weil die Betreffenden sich trotz der ihnen bekannten Intoleranz in Volltrunkenheit versetzt hatten. Hier wäre Verantwortlichkeit für das Trinken anzunehmen gewesen und hätte also § 367 R.E. Anwendung finden können.

Hinzu kommt noch, daß teilweise auch Voraussehbarkeit der strafbaren Handlung im Rausch anzunehmen gewesen wäre, und teilweise auch das sich Betrinken den näheren Umständern nach von besonderer Fahrlässigkeit zeugte. Letzteres gilt namentlich für Fall 5, der auf nüchternen Magen zu kneipen begann, obwohl er wußte, daß er Alkohol nicht verträgt, ähnlich für Fall 7 und 8. Zur Annahme der Voraussehbarkeit der strafbaren Handlung im Rausch ist es nicht einmal erforderlich, daß es, wie im Fall 6, in dem daher evtl. Bestrafung auf Grund der *actio libera in causa* hätte erfolgen können, bereits einmal zu einer

strafbaren Handlung im Rausch gekommen ist, die dem Täter seine Neigung zu Delikten im Rausch vor Augen führt. Es genügt an sich hierzu durchaus, daß es überhaupt zu Ausschreitungen im Rausch gekommen war, um bei den Betreffenden die Kenntnis ihrer Neigung zu Ausschreitungen im Rausch voraussetzen zu lassen. Das gilt besonders für die Fälle 7 und 8.

Abgesehen von der Bestrafungsmöglichkeit der im Rauschzustand unzurechnungsfähigen Menschen, bietet aber der § 367 R.E., worauf besonders auch *Aschaffenburg* hingewiesen hat, den Vorteil, der psychiatrischen Sachkunde entsprechend häufiger Unzurechnungsfähigkeit für die im Rausch begangene strafbare Handlung selbst anzunehmen, da eben nunmehr wegen der Trunkfälligkeit an sich Bestrafung erfolgen kann.

Es sollen deshalb auch Fälle von nicht exculpierten Rauschdelikten bei Gelegenheitstrinkern in den Rahmen dieser Untersuchungen einbezogen werden. Zunächst mögen die einzelnen Fälle folgen:

Fall 9. 32jähriger Beamter F. Anklage wegen „Beleidigung“ im Rauschzustande. Sie richtete sich gegen einen Vorgesetzten, von dem sich F. schikaniert fühlte. Vom Gericht und vom Sachverständigen wurde als wahr unterstellt, daß „F. bei Begehung des Deliktes stärker angetrunken gewesen war“, doch wurde kein pathologischer Rausch festgestellt und F. verurteilt. F. hatte auf der Volkschule schlecht gelernt, hatte dann verschiedene Berufe gehabt. Als 13jähriger Junge war er wegen einer Messerstecherei zu einigen Wochen Gefängnis verurteilt, ihm dann die Strafe aber erlassen worden. Im Krieg war er als Flugzeugführer zweimal abgestürzt, hatte aber keine besonderen Verletzungen davongetragen. 1923 hatte er bereits einmal im Rausch einen Zusammenstoß mit einem Vorgesetzten gehabt, erhielt eine Arreststrafe. Die jetzige Anklage fand im Jahre 1926 statt.

F. machte geltend, sehr wenig Alkohol zu vertragen, was auch von Zeugen bestätigt wurde. Diese gaben an, daß er im Rausch vergeßlich sei, traumhaft verkehrte Handlungen begehe. F. war sich selbst dessen bewußt, daß er im Rauschzustande häufig nicht wisse, was er tue und auch zu Ausschreitungen neige. Gewohnheitsmäßiger Alkoholmissbrauch bestand nicht.

Fall 10 liegt ähnlich: Von Haus aus intellektuell unterwertiger Mensch, der als weichlich, aber sehr reizbar und erregbar geschildert wird. Er hatte bereits in dem Vorjahr in der Trunkenheit versucht, einem Passanten eine Brieftasche zu entreißen. Das Verfahren wurde eingestellt, weil es sich um ein Trunkenheitsdelikt zu handeln schien. Eine weitere Sache kam mit derselben Begründung nicht zur Verhandlung. Er hatte damals im Rausch in einem Lokal mehrere Fensterscheiben zerschlagen. Bei der jetzigen Strafsache war er des *Straßenraubes* beschuldigt, weil er nachts im Rausch gegen eine Händlersfrau losgegangen war und versucht hatte, ihr die Brieftasche zu entreißen.

Von der Vorgesichte ist hervorzuheben, daß K. mehrmals schwere Kopftraumen erlitten hatte: Im Kriege bei einer Verschüttung, nach der er alkohol-intolerant geworden war, dann vor allem später ein schweres Kopftrauma, das zur Vertaubung auf dem rechten Ohr führte. Kein regelmäßiger Alkoholgenuss. Trank nur gelegentlich in Gesellschaft, ließ sich leicht verführen. Bekam in der Trunkenheit Wutkrämpfe. Von seiten des Sachverständigen wurde verminderte Zurechnungsfähigkeit angenommen. Es erfolgte Bestrafung.

Fall 11. Der 33jährige Kaufmann Fö. hatte im Dezember 1925 an mehreren minderjährigen Mädchen in betrunkenem Zustand unsittliche Handlungen verübt.

Von der Verteidigung wurde geltend gemacht, daß Fö. *nach einer Granatsplitterverwundung am Kopf alkoholintolerant* geworden sei. Wenn er trinke, komme er leicht in einen Zustand, in dem er nicht wisse, was er tue, sich dann an nichts erinnere. Vertrage nicht Alkohol, trinke nur bei Gelegenheit, meist in Gesellschaft.

Die Vorgeschichte ergab, daß der Vater Trinker gewesen war. Pat. selber war Kaufmann. Hatte im Kriege Ruhr, Malaria und Typhus durchgemacht. In den Jahren 1922 und 1923 war er wegen Diebstahls und Unterschlagung *vorbestraft* worden.

Mit der Ehefrau regelrechter Sexualverkehr. Wenige Tage nach der jetzigen Straftat, die ihm eine Gefängnisstrafe von einem Jahr einbrachte, beobachtete seine Ehefrau, wie er *in angetrunkenem Zustande* wieder bei einer Einsegnung 14jährigen Mädchen an die Knie griff.

Fall 12. 24jähriger Arbeiter Mü. Straftat: Hatte auf der Rückfahrt mit einem Autobesitzer in einem Vergnügungsort bei der Stadt Halt gemacht, mehrere Stunden gekneipt. War ziemlich stark betrunken, hatte mit zwei Mädchen getanzt und getrunken. Dann Spaziergang in den Wald. Lief dem einen Mädchen nach, warf sie zu Boden, wollte ihr mit der Faust den Mund knebeln, schlug ihr mit der Faust ins Gesicht, zerriß ihr die Hosen, vergewaltigte sie. Als auf das Schreien des Mädchens schließlich Leute kamen, ließ M. von ihr ab. Hatte auf Anruf zunächst nicht geantwortet, wollte den Betreffenden zunächst attackieren, mußte schließlich zu Boden geschlagen werden, lief danach schnell weg. Gab im Gasthaus an, daß er gestürzt sei. Wollte sich später auf nichts mehr besinnen, sei sinnlos betrunken gewesen. Machte geltend, daß er überhaupt *wenig Alkohol vertrage*. Hatte an dem betreffenden Vormittag bei einem bis auf den Morgenkaffee nüchternen Magen 15 Schnäpse getrunken. Nach Zeugenaussagen vor der Tat beim Gehen getorkelt. Kein gewohnheitsmäßiger Trinker. Bietet bei der Untersuchung auch keine Zeichen chronischen Alkoholgenusses.

Keine Heredität. *Schlecht gelernt.* Kam nur bis zur zweiten Klasse einer Volkschule. Wurde zuerst Sattler, dann Grubenarbeiter. Oft arbeitslos. Dann als Monteur vorübergehend gearbeitet. Früher (vor Jahren) im Bergwerk *zweimal verschüttet*. Vor 2 Jahren wegen Kehlkopfverengerung operiert, mußte 1 Jahr lang Kanüle tragen. *Als Kind Hufschlagverletzung*, Narbe an der Stirn noch sichtbar. *Mehrfach vorbestraft*: 1917 wegen Diebstahls, 1922 und 1923 wegen Widerstandes, Körperverletzung, Hausfriedensbruches, zum Teil unter Alkohol.

Vom Sachverständigen wurde § 51 abgelehnt, da kein pathologischer Rausch vorgelegen habe. Ärztlicherseits seien mit Hinsicht auf den Zustand des Berauschten, in welchem er sich sicher befunden habe, nur gewisse Milderungsgründe anzunehmen. Verurteilung.

Fall 13. 32jähriger Arbeiter St., der im Rauschzustand skandalisiert hatte, sehr erregt und gegen seine Umgebung gewalttätig wurde, so daß es zur Anklage wegen *vorsätzlicher Körperverletzung*, und zwar *Mißhandlung mittels gefährlicher Werkzeuge* kam. Ein pathologischer Rausch wurde nicht angenommen, da alle hierfür charakteristischen Symptome fehlten. Es kam zur Bestrafung des Betreffenden, der allerdings vom Gerichtsarzt wegen der pathologischen Züge seiner ganzen Persönlichkeit als vermindert zurechnungsfähig bezeichnet wurde. Die Vorgeschichte ergibt folgendes Bild: Keine hereditäre Belastung. Regelrechte Entwicklung geistig und körperlich. War guter Volksschüler. Wurde dann Arbeiter. Bald nach der Schulzeit Neigung zum Vagabundieren. Geriet schon im 16. Lebensjahr mit dem Strafgesetz in Konflikt (1907) und ist dann bis zu seinem 32. Lebensjahr 17mal bestraft worden!!

Auszug aus dem Strafregister:

1908 Gefängnisstrafe wegen Diebstahls.

1909 Gefängnisstrafen dreimal wegen Körperverletzungen. Ferner wegen Vergrößigung, versuchter Gefangenbefreiung, Beleidigung, Diebstahl vorbestraft.

1910 zweimal wegen schweren, einmal wegen versuchten Diebstahls bestraft; ferner wegen Hausfriedensbruches, Sachbeschädigung, Körperverletzung, Widerstand.

1913 Rückfalldiebstahl, Beleidigung, Körperverletzung, Hausfriedensbruch.

1916 beim Militär wegen unerlaubter Entfernung, Rückfalldiebstahl mit einem Jahr 6 Monaten Zuchthaus bestraft sowie mit Entfernung aus dem Heer.

Gegen das letzte Urteil legte er Berufung ein mit der Begründung, daß er nicht zurechnungsfähig sei und wurde in einem Lazarett beobachtet. Hier fiel ein stumpfes Verhalten, eine gewisse Affektlosigkeit sowie grobe intellektuelle Defekte auf. Es wurde die Diagnose *Imbezillität*, Defektpsychose im Sinne einer *Dementia praecox* gestellt und St., zumal er bei Begehung des Deliktes unter Alkohol gestanden hatte, für unzurechnungsfähig erklärt. In einer Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt überwiesen, bot er dort außer Zeichen eines angeborenen allgemeinen Schwachsinnes mäßigen Grades nichts Auffälliges, betätigte sich bei der Außenarbeit, war sehr fleißig, führte sich tadellos. Nach etwa zweijähriger Anstaltsbehandlung wurde er im April 1919 nach Hause beurlaubt. Bereits nach wenigen Tagen (!), noch vor seiner definitiven Entlassung, wurde er wieder strafällig und wurde wegen Einbruchdiebstahls zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt!

In dem betreffenden Gutachten wurde die Diagnose *Dementia praecox anzweifelt*, St. als schwachsinniger degenerativer Psychopath mit asozialen Neigungen aufgefaßt, welcher Standpunkt auch bei dem jetzt zur Verhandlung stehenden Delikt eingenommen wurde, das er wiederum bald nach Absitzen seiner zweijährigen Gefängnisstrafe im Jahre 1922 begangen hat. Auch jetzt verurteilt.

Verträgt sehr wenig Alkohol, reagiert abnorm. Schon nach geringen Mengen Alkohol sehr erregt, beginnt verworren zu sprechen, weiß nachher von nichts. *Meist unter Alkohol straffällig geworden*. Ist aber auch in nüchternem Zustand sehr leicht erregbar, gereizt.

Fall 14. 24jähriger Arbeiter Ma. Straftat: Kam betrunken von einer Geburtstagfeier, trank bis 1 Uhr nachts mit Kollegen. Hatte mit diesen zusammen in einigen Stunden 54 Mark vertrunken (1926). Pöbelte in schwer betrunkenem Zustand ein Brautpaar an, das gerade auf der Straße vorbeiging, versetzte einem Passanten einen Messerstich in die linke Seite zwischen Lunge und Niere, kam erst in der Wohnung seiner Schwiegereltern zur Besinnung. Vorliegen eines pathologischen Rausches wurde verneint, da keine dahingehende Färbung des Rauschzustandes nachweisbar gewesen sei. M. wurde vom Gerichtsarzt für voll zurechnungsfähig bezeichnet. In der Urteilsbegründung heißt es, daß er wohl angetrunken, aber nicht sinnlos betrunken gewesen sei. Bekam 5 Monate Gefängnis.

Chronischer Alkoholmißbrauch lag nicht vor, vielmehr ist besonders betont, daß M. selten Alkohol genieße; soll nicht viel Alkohol vertragen. Einmal Polizeistrafe wegen Skandalierens im Rausch.

Zur Vorgesichte: Vater starb durch Suicid, soll wegen unglücklicher Familienverhältnisse in den Tod gegangen sein. Mutter war dreimal verheiratet. Im übrigen Familienanamnese ohne Befund. In der Volksschule zunächst ein ganz guter Schüler gewesen. Lief dann angeblich infolge schlechter Behandlung durch den Stiefvater von Hause fort, wurde Schiffsjunge. Kehrte bald nach Hause zurück und wurde in eine Erziehungsanstalt gebracht. Von dort ging er mit 18 Jahren freiwillig zum Militär und ins Feld. 1918 Kopfschuß (Granatsplitterverletzung am Mittelkopf). Blieb aber bis 1920 bei der Reichswehr. Dann nach Hause zurückgekehrt, wurde er vom Stiefvater angeblich schlecht aufgenommen. Geriet dann zunehmend mit dem Strafgesetz in Konflikt (Eigentumsdelikte). Hatte sich allerdings schon 1916 im Alter von 14 Jahren strafbar gemacht.

Auszug aus dem *Strafregister*:

- 1916 Unterschlagung, 2 Tage Gefängnis.
- 1920 Betrug 2 Wochen Gefängnis.
- 1921 Betrug, Geldstrafe.
- 1922 Hehlerei, 3 Monate Gefängnis.
- 1922 Diebstahl und Hehlerei, 1 Jahr 9 Monate Gefängnis.
- 1922 Diebstahl, 2 Monate Gefängnis.
- 1923 Diebstahl und Betrug, 3 Monate 2 Wochen Gefängnis.
- 1926 jetzige Straftat, 5 Monate Gefängnis.

Während des Berufungsverfahrens beim Gericht eine Klage der Schwester, daß ihr Bruder arbeitslos sei und ihre Eltern mißhandele.

Fall 15. 30jähriger Arbeiter D. Rauschdelikt: Kam am Tage der Tat nach vorausgegangenem reichlichen Alkoholgenuß mit früheren Kriegskameraden gegen 7 Uhr abends nach Hause. Als die Frau ihm Vorwürfe machte, geriet er in Wut und schoß im Zimmer mit einem Revolver auf das in der Dämmerung dunkle Bett. Erkannte seinen darin befindlichen Vater erst, als dieser sich erhob. Hatte in der durch den vorausgegangenen Alkoholgenuß und den Streit gesteigerten Erregung aus dem Trommelrevolver zwei Schüsse abgegeben. Davon ein Fehlschuß und ein Streifschuß. Ließ sich von der Polizei ruhig auf die Wache bringen. Äußerte dort, er bedauere, daß nicht seine Stiefmutter dagewesen sei; er hätte ihr gleich sechs Schuß in den Magen gefeuert.

War an dem betreffenden Abend nach Angabe der Ehefrau sehr erregt, wurde blaß, hatte starre Augen, schoß in der Erregung blindlings darauf los.

Es stellte sich bei der Beweisaufnahme heraus, daß D. in denkbar ungünstigen häuslichen Verhältnissen lebte. Seit seiner Verheiratung wohnte er mit den Eltern zusammen, und zwar bewohnte er seit 2 Jahren mit diesen zusammen 1 Zimmer mit Kabinett. Da er inzwischen 3 Kinder bekommen hatte, mußten sich 7 Personen in diesen Raum teilen. Lebte besonders mit der Stiefmutter in denkbarstem Unfrieden. Glaubte, daß sie auch den Vater gegen ihn aufhetze, in jeder Woche kam es ein paarmal zu schweren Streitereien. Auch am Tage der Straftat waren derartige Szenen vorausgegangen.

Zur Vorgeschichte: Volksschule bis 1. Klasse, kein schlechter Schüler, nicht vorbestraft. Im Kriege schweren Beinschuß erlitten, 3 Jahre Lazarettsbehandlung, bezieht wegen der Folgen 70%ige Militärrente. Gilt von jeher als jähzornig, leicht erregbar, verträgt keinen Alkohol. Bekommt schon nach einem Schnaps Kopfbeschwerden, wird dann sehr aufgereggt. Soll im Rausch aber noch nie mit fremden Personen kollidiert sein. Nach Zeugenaussagen machen ihn schon 3 bis 4 Schnäpse betrunken.

Anklage wegen versuchten Totschlages am eigenen Vater. Das Gericht sah Vorsätzlichkeit als erwiesen an, erkannte auf die niedrigste zulässige Strafe von 2 Jahren Zuchthaus. Später wurde die Strafe durch Verfügung des Justizministeriums in eine einjährige Gefängnisstrafe umgewandelt und dann die Strafvollstreckung ausgesetzt. In der Begründung derselben heißt es, daß „die bedauerliche Straftat nicht verbrecherischer Gesinnung des Angeklagten entsprang, habe schon das erkennende Gericht hervorgehoben. Daß sie aber eine aus den Umständen fast zwingend, hervorgegangene Affekthandlung gewesen sei, die hart an der Grenze lag, an der die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, habe schon das Gericht nur durch Zubilligung der gesetzlich zulässigen Mindeststrafe und Verweisung auf den Gnadenweg berücksichtigen können.“

Zunächst soll die Frage erörtert werden, ob auch in den letzten 7 Fällen gegebenenfalls Verurteilung wegen selbstverschuldeter krimineller Trunkenheit im Sinne des § 367 R.E. hätte erfolgen können.

Hier zeigt sich nun noch deutlicher, daß in allen Fällen die Täter alkoholintolerant und sich ihrer Intoleranz gegen Alkohol auch bewußt gewesen waren. Auch hier wäre also nach den oben angeführten Grundsätzen an sich die Voraussetzung gegeben, Verantwortlichkeit für die Trunkfälligkeit selbst anzunehmen. Daran ändert auch nichts, daß die Intoleranz teilweise auf frühere nicht leichte Kopftraumen zurückgeführt wurde, da in gleicher Weise wie für die konstitutionelle, so auch für die erworbene Alkoholintoleranz gilt, daß die abnorme Reaktionsweise sich vornehmlich auf die *Wirkung* des Alkohols bezieht, der vorher also erst einmal genossen werden muß. Auch erworbene Intoleranzzustände sind keineswegs mit abnormem, direkt krankhaftem, unwiderstehlichem, zwanghaftem Drang nach Alkohol verknüpft, wie für alle diese Fälle auch gilt, daß eine etwa zuzubilligende Herabsetzung der allgemeinen psychischen Widerstandskraft bezüglich der Zurechnungsfähigkeit zugunsten letzterer durchaus ausgeglichen wird durch die abschreckenden Folgen der pathologischen Alkoholreaktion.

Ihrer ganzen geistigen Persönlichkeit nach bieten die letzten 7 Fälle, in denen es nicht zur Exculpierung auf Grund von § 51 kam, wesentlich gröbere pathologische Züge. Mit Ausnahme von Fall 13 halten sich diese aber wiederum durchaus im Rahmen psychopathischer Wesensäußerungen, so daß also keine Veranlassung vorgelegen hätte, dem Geisteszustand *vor* Eintritt der Trunkfälligkeit nach Unzurechnungsfähigkeit für die Volltrunkenheit anzunehmen, sofern diese als strafbare Handlung gilt. Diese wäre vielmehr nicht anders zu beurteilen gewesen, wie die sonstigen asozialen Handlungen der Betreffenden auch. Mit anderen Worten: Bei den verschiedenen Psychopathentypen mit asozialen Neigungen, um die es sich in den letzten 7 Fällen meist handelte, ist die psychopathische Veranlagung ebensowenig von Einfluß auf die Verantwortlichkeit gegenüber strafbarer Volltrunkenheit wie für Delikte anderer Art. Dazu kommt, daß es sich in den letzten Fällen meist auch um Individuen handelte, die zu Ausschreitungen im Rausch neigten, sich dessen bewußt und teilweise sogar schon wegen Trunkenheitsdelikten bestraft worden waren. Für diese gilt also, daß sie auch das Eintreten einer strafbaren Handlung im Rausch voraussehen mußten. Teilweise hätte also wohl schon auf Grund der *actio libera in causa* Bestrafung erfolgen können. Ferner lassen auch die näheren Begleitumstände mehrfach noch eine besondere Leichtfertigkeit resp. Fahrlässigkeit erkennen, die von richterlicher Seite aus bereits im Sinne einer fahrlässigen Trunkenheit hätten gewertet werden können.

Eine Ausnahme bildet vielleicht Fall 13, der doch so grobe Anomalien aufweist, daß bei ihm an das Vorliegen einer direkten Psychose, und zwar einer *Dementia praecox* gedacht wurde. Sicher entscheiden läßt sich diese Frage retrospektiv nicht mehr, da ausführlichere Aufzeichnungen über die Störungen, die früher vorübergehend zu dieser Diagnose

geführt hatten, nicht zu erhalten waren. Nach den Aufzeichnungen über St. während des letzten Anstaltsaufenthaltes möchte ich jedoch in Übereinstimmung mit dem letzten Gerichtssachverständigen eher annehmen, daß es sich nicht um eine alte Prozeßpsychose gehandelt hat, sondern um einen debilen, degenerativen Psychopathen mit asozialen Neigungen im Sinne des „moral-insanity“.

Vom psychiatrischen Standpunkt aus ist jedenfalls eher zu vertreten, daß der Geisteszustand derartiger Grenzfälle Zurechnungsfähigkeit für strafbare Volltrunkenheit annehmen läßt, als für das im Rauschzustand begangene Delikt, da zur Zeit der Begehung desselben zu den sonstigen psychischen Anomalien noch die Alkoholwirkung hinzukommt (Erthemmung, Erleichterung motorischer Entladungen, Bewußtseinstrübung!). Hierin liegt meines Erachtens ein wesentlicher Vorzug und eine Erleichterung in der Beurteilung von Trunkenheitsdelikten bei Bestrafbarkeit krimineller Volltrunkenheit gegenüber der jetzigen Handhabung, die nur den pathologischen Rausch als strafausschließend berücksichtigt, während psychiatrischerseits zumindest jede Volltrunkenheit eine Geistesstörung im Sinne des § 51 St.G.B. darstellt. Wie oben angeführt, bedeutet diese Auffassung ein gewisses Zugeständnis zugunsten kriminalpolitischer Gesichtspunkte. Wenn nun auch über allen wissenschaftlichen Hypothesen für die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit das Rechtsbewußtsein des Volkes die Grundlage bildet (*Wagner-Jauregg*), so muß doch immerhin die psychiatrische Sachkunde gewahrt bleiben, für die eben *jeder* Rausch eine symptomatische Psychose ist. Die Gefahren, die eine Sonderstellung des Alkohols und des alkoholischen Rausches in strafrechtlicher Beziehung für den Psychiater mit sich bringt, kommen übrigens in einer Arbeit von *Kitzinger*¹ zum Ausdruck, die erkennen läßt, daß dieses Zugeständnis den Psychiatern von juristischer Seite — und leider nicht mit Unrecht — übel vermerkt worden ist.

Bedenklich und nicht ohne weiteres psychiatrisch zu vertreten ist daher, daß gerade trotz der größeren Abweichungen auf psychischem Gebiet in den letzten 7 Fällen Zurechnungsfähigkeit angenommen wurde, obwohl zu diesen Anomalien noch die Rauschwirkung hinzukam. Es fragt sich, ob in diesen Fällen — wie *Aschaffenburg* betont — eher Unzurechnungsfähigkeit hätte angenommen werden können, wenn Verurteilung wegen Bestrafbarkeit der Trunkenheit selbst hätte erfolgen können.

¹ *Kitzinger* äußert, daß die gerichtliche Praxis, wenn die Psychiater im Sinne ihrer Fachwissenschaft den Alkoholrausch genau so begutachtet hätten, wie irgend eine andere Vergiftung, die normale Bestimmbarkeit durch normale Motive hier stets so verneint hätten, wie dort, längst und allgemein den vom Recht vorgekennzeichneten und auch schon vom Reichsgericht gewiesenen Weg der sog. *actio libera in causa* beschritten hätte.

Charakteristischerweise kommen derartige Bedenken, wie sie eben genannt sind, auch in einem Teile der Sachverständigengutachten zum Ausdruck, die gewisse Konflikte in dieser Hinsicht deutlich erkennen lassen. So ist in den Sachverständigengutachten — allerdings nur zugunsten verminderter Zurechnungsfähigkeit¹ — mehrfach betont, daß nicht nur ein pathologischer Rausch im engeren Sinne, sondern jeder Rauschzustand eine cerebrale Schädigung darstelle, die zur Aufhebung von intellektuellen Hemmungen und deshalb auch fast stets zu einer Beeinträchtigung der freien Willensbestimmung führe. Und in der Tat handelte es sich bei den letzten 7 Fällen zum Teil um sichere Volltrunkenheit mit teilweise auch qualitativen Abweichungen im Sinne eines pathologischen Rauschzustandes, so daß Unzurechnungsfähigkeit bei Begehung der strafbaren Handlung anzunehmen psychiatrischerseits sehr wohl gerechtfertigt gewesen wäre, während das Vorliegen eines echten pathologischen Rausches in den ersten 8 Fällen durchaus nicht immer überzeugend dargetan ist.

So bietet in Fall 9 der Rausch qualitativ Züge im Sinne eines komplizierten Rauschzustandes, war zumindest ein so schwerer, daß Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit hätten angenommen werden müssen, zumal der Täter auch vorher deutlich paranoide Wesenszüge bot und im Rausch gegen den Vorgesetzten, von dem er sich grundlos beeinträchtigt fühlte, strafbar wurde. Hier lag also eine Affekthandlung im Rausch wahrscheinlich auf Grund abnormer Motive, vor. Im Fall 10 handelt es sich um einen Menschen mit schweren organischen Gehirnschädigungen, so daß auch hier der Verdacht gerechtfertigt ist, daß unter Alkoholwirkung Unzurechnungsfähigkeit vorlag.

Fall 11 ist sehr ähnlich mit Fall 7, und es ist nicht recht ersichtlich, warum nicht hier ebenso wie dort Unzurechnungsfähigkeit für ein doch offenbar in einer Art alkoholischem Dämmerzustand begangenes Sexualdelikt angenommen worden ist. In Fall 12 hat der Täter sich in einem Zustand von Volltrunkenheit befunden. Das Gerichtsgutachten gibt dies auch zu, betont aber wieder zugunsten der Annahme von Zurechnungsfähigkeit, daß selbst im Falle sinnloser Trunkenheit diese keinen pathologischen Rausch bedeutet. Im Fall 15 läßt, wenn auch über Art und Schwere des Rauschzustandes des S. nichts Neues zu entnehmen war, doch der Umstand, daß früher zweifellos pathologische Alkoholreaktionen aufgetreten waren, ebenfalls den Verdacht aufkommen, daß auch der jetzt zur Beurteilung stehende Rauschzustand atypisch gewesen

¹ Auf den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit ist hier nicht näher eingegangen, da dieser in der Arbeit von *Wilmanns* eingehende Berücksichtigung gefunden hat (Die sog. verminderte Zurechnungsfähigkeit 1927). Überdies sind doch auch verminderte Zurechnungsfähige doch immerhin zurechnungsfähig, wie denn auch die verminderte Zurechnungsfähigkeit vorwiegend nur für das *Strafmaß* von Einfluß ist.

ist. Im letzten Falle ist später vom Gericht zugegeben worden, daß auch nach dem Urteil des Sachverständigen Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Täters bei Begehung der strafbaren Handlung bestanden hätten, die auch das Gericht als an der Grenze des Zulässigen bezeichnet habe. Auch hier lag sicher eine Affekthandlung eines überaus übererregbaren Psychopathen vor, dessen Geisteszustand durch Hinzutreten der Schädigung durch Alkohol die Annahme von Unzurechnungsfähigkeit gerechtfertigt hätte. Rein psychiatrischen Gesichtspunkten folgend wäre also in den letzten 5 Fällen der Standpunkt zu vertreten gewesen, daß zumindest Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der strafbaren Handlung bestanden haben.

Umgekehrt entspricht im Fall 1 der Rausch durchaus nicht absolut dem eines pathologischen Rauschzustandes im engeren Sinne, wie im 4. Falle die pathologische Natur des Rausches auch mehr mit der psychopathischen Veranlagung des Täters begründet, als aus der Qualität des Rauschzustandes erwiesen wurde. In den Akten fanden sich keine näheren Angaben, die hierauf schließen ließen, wie auch ebensowenig das etwas kurz gehaltene, offenbar mündlich erstattete Gutachten. Ebenso enthielten in Fall 5 die Gerichtsakten nichts Näheres über die Begründung des Sachverständigengutachtens, das gleichfalls mündlich erstattet worden war. Soweit der Akteninhalt ersehen ließ, hatte es sich wohl um einen schweren, aber keineswegs pathologischen Rauschzustand im engeren Sinne gehandelt. Auch im Fall 8 endlich läßt sich das Bestehen eines solchen nicht sicher erhärten.

Also in den 4 der ersten 8 Fälle, in denen es zur Exculpierung auf Grund von § 51 Str.G.B. kam, läßt sich Vorliegen eines echten pathologischen Rausches nicht ganz zweifelsfrei erweisen.

Hier könnte eingewendet werden, daß in den letzten 7 Fällen die Straftaten viel schwerere Delikte darstellten als in den ersten 8 Fällen, so daß „da Zurechnungsfähigkeit auch eine Frage der Tat ist, aus diesem Grunde Unzurechnungsfähigkeit nicht anzunehmen gewesen wäre. Demgegenüber ist aber zu betonen, daß dies in erster Linie für Defektzustände, auch weniger für Affekt- als für Eigentumsdelikte gilt, während es sich in den letzten 5 Fällen stets um typische Trunkenheitsdelikte, um Affekthandlungen im Rausch gehandelt hat, die also in einem Zustand akuter Alkoholintoxikation begangen waren.“

Von ausschlaggebender Bedeutung für das Zustandekommen der schwereren Delikte in den letzten 7 Fällen scheint jedoch die ganze zugrunde liegende abnorme Persönlichkeit der Täter zu sein.

Die anliegende Übersichtstabelle läßt deutlich eine Beziehung zwischen der geistigen Persönlichkeit des Täters *vor* der Alkoholintoxikation und der Schwere der Straftat erkennen: Mit Zunahme der asozialen Voranlagung (Vorstrafen!!) nimmt auch die Schwere der Vergehen im Rauschzustand zu. Dies macht sich schon bei den ersten 8 exculpierten Fällen

etwas bemerkbar (Fall 8!), wird aber bei den letzten 7 Fällen noch deutlicher, die mit einer Ausnahme sämtlich vorbestraft sind, und zwar größtenteils ein recht ansehnliches Strafregister aufzuweisen haben. So handelte es sich in den letzten 7 Fällen meist um primitivere, zum Teil etwas schwachsinnige Persönlichkeiten, die ausschließlich dem Arbeiterstande angehörten, während sich die ersten 8 Fälle zum größten Teil aus Angehörigen der gebildeten Schichten zusammensetzten (3 Akademiker, 1 Offizier, 4 Beamte), die fast sämtlich nicht vorbestraft waren.

Es ergibt sich hieraus für die Alkoholkriminalität der Gelegenheitstrinker — soweit das beigebrachte zahlenmäßig geringe Material dahingehende Schlüsse zulassen kann — offenbar eine ähnliche Abhängigkeit von der zugrunde liegenden psychischen Veranlagung der Täter, wie sie *Dresel* für die Kriminalität der Gewohnheitstrinker festgestellt hat: Nach *Dresel* ist die Kriminalität der chronischen Alkoholisten in den meisten Fällen nämlich keine Folge der Trunksucht, sondern sind die Kriminalität und Trunksucht nebeneinander hergehende Folgeerscheinungen geistig von der Norm mehr oder weniger stark abweichender Veranlagungen, wobei übrigens letztere keineswegs ohne weiteres die freie Willensbestimmung ausschaltet. Das gleiche gilt offenbar auch für die Alkoholkriminalität der *Gelegenheitstrinker*.

Abgesehen von der Schwere der Delikte und natürlich auch abgesehen von manchen kriminalpolitischen Erwägungen scheint in den letzten 7 Fällen auch gerade diese mit asozialen Neigungen verbundene abnorme psychische Veranlagung dazu beigetragen zu haben, keine Unzurechnungsfähigkeit anzunehmen. Dem rein psychiatrischen Gesichtspunkt entspricht dies nicht. Wie die ursprüngliche geistige Veranlagung mehr oder weniger auch in einer ausgesprochenen Psychose zum Ausdruck kommt, so wird auch eine asoziale Veranlagung sich in einem akuten Intoxikationszustand von der Art des Alkoholrausches auswirken. Bei von Haus aus brutal veranlagten, asozialen Primitivmenschen wird es im Rauschzustand eher zu brutalen Rohheitsakten, zu schwereren kriminellen Handlungen kommen, *ohne daß deshalb die Schwere der Geistesstörung — auch in bezug auf die Zurechnungsfähigkeit für die Straftat — an Wertigkeit verliert*.

Berechtigter und eher zu vertreten wäre der in den ersten 8 Fällen bei der Exculpation offenbar maßgebend gewesene, teilweise auch direkt zum Ausdruck gebrachte Gesichtspunkt, daß eine kriminelle Handlung bei einer psychischen Störung einer nicht asozial veranlagten und intellektuell höherwertigen Persönlichkeit von vornehmesten den Verdacht auf das Vorliegen einer schwereren Störung erweckt, da hier mehr Hemmungen insbesondere moralisch-ethischer Art durchbrochen werden müssen. Die Gefahr eines solchen Standpunktes, besonders wenn er in *foro* geltend gemacht werden würde, liegt allerdings auf der Hand (der, wenn auch unberechtigte Vorwurf, einer Klassenjustiz Vorschub zu

leisten!). Ein weiterer Vorzug der Bestrafungsmöglichkeit der Volltrunkenheit selbst liegt nun auch darin, daß sie eine gewisse Ausgleichsmöglichkeit insofern schafft, als die Beurteilung sich auf den Geisteszustand des Täters *vor* Eintreten der vorübergehenden Geistesstörung erstreckt. Es liegt auf der Hand, daß dann im allgemeinen die Verantwortlichkeit für die kriminogene Volltrunkenheit gerade bei den gebildeteren Volksschichten eine größere ist, da bei ihnen eine weitgehendere Einsicht für die mit der Trunkfälligkeit für die verbundenen gefährlichen Folgen vorauszusetzen, Zurechnungsfähigkeit also um so eher anzunehmen wäre. Natürlich wären, wie nochmals betont sei, auch psychisch Minderwertige vor Eintreten der sekundären Alkoholeinwirkung durchaus verantwortlich für die Trunkfälligkeit, wenn sie sich trotz der ihnen bekannten eigenen Intoleranz betrinken. Selbst wenn sie die Notwendigkeit hierzu nicht einsehen, können sie sich abstinenz halten und die Gelegenheit zum Trinken meiden (vgl. auch *E. Schultes* Standpunkt).

Aus den mitgeteilten Fällen ergibt sich also, wenn ich resümieren darf, daß es sich bei den Rauschdelikten der *Gelegenheitstrinker*, soweit sie unter Zuziehung eines Sachverständigen abgeurteilt wurden, meist um Alkoholintolerante handelte, die sich ihrer Intoleranz gegen Alkohol fast stets auch bewußt waren. Ein direkt krankhafter Drang nach Alkohol oder sonstige geistige Störungen, die *vor* Eintreten der akuten Alkoholintoxikation Unzurechnungsfähigkeit für die Volltrunkenheit annehmen lassen könnten, bestand niemals. In der Regel handelte es sich um Psychopathen, die für die Trunkfälligkeit verantwortlich zu machen gewesen wären. In den meisten Fällen wäre also Bestrafbarkeit wegen verschuldeter Volltrunkenheit möglich gewesen, hätte der § 367 R.E. Anwendung finden können. Darüber hinaus lag in einer Reihe von Fällen auch Voraussehbarkeit der strafbaren Handlung selbst vor, da den Tätern ihre Neigung zu Ausschreitungen im Rausch bekannt gewesen ist. Endlich zeugten auch die näheren Begleitumstände bei der Trunkfälligkeit selbst mehrfach von besonderer Fahrlässigkeit.

In Anbetracht der ungeheuer zahlreichen Rauschdelikte bei Gelegenheitstrinkern ist das mitgeteilte Material natürlich verschwindend gering und könnte deshalb auch nicht weitergehende Verallgemeinerungen erlauben. Wie erwähnt, wird die Beschaffenheit eines größeren geeigneten Materials von Gelegenheitstrinkern aber dadurch sehr erschwert, daß deren Rauschdelikte, die wohl auch nicht immer in Voll- sondern leichterer Angetrunkenheit begangen werden, von den Gerichten meist ohne Zuziehung eines Sachverständigen abgeurteilt werden. Aus dem mitgeteilten Material, das vielleicht deshalb gerade von besonderem Wert ist, glaube ich aber doch den Schluß ziehen zu können, daß es sich bei den zur Aburteilung auf Grund von § 367 R.E. kommenden Fällen meist um derartige Sonderfälle handeln wird, in denen sich der Täter trotz der ihm bekannten Intoleranz und teilweise auch trotz der ihm bekannten

Neigung zu Ausschreitungen im Rausch betrunken hat. Hierfür spricht namentlich auch die Abhängigkeit der Schwere des Rauschdeliktes von der asozialen Veranlagung des Täters. Gerade die das Volksrechtsempfinden am meisten verletzenden Trunkenheitsdelikte werden wahrscheinlich von asozialen alkoholintoleranten und sich dessen bewußten Menschen begangen, bei denen die unter Strafe gestellte kriminelle Volltrunkenheit eine gleiche asoziale Handlung darstellt, wie ihre anderen Straftaten auch.

Gewiß bietet das Problem der sog. selbstverschuldeten Trunkenheit nicht nur in psychiatrischer Hinsicht besondere Schwierigkeiten, sondern wird auch durch die juristische Sachlage wesentlich kompliziert. In praxi wird die fahrlässige Volltrunkenheit aber in ihrer Handhabung weniger Schwierigkeiten bieten, als die theoretische Betrachtung es von vorneherein erwarten läßt, da sich ihre Anwendung auf gewisse Sonderfälle beschränken wird, die aber zahlenmäßig wohl überwiegen und deshalb doch ermöglichen werden, eine ganze Reihe von gerade schweren Rauschdelikten der *Gelegenheitstrinkern* zu erfassen, die nach bestehendem Recht nicht erfaßt werden können.

Im übrigen ist allerdings darauf hinzuweisen und wird auch durch einige der mitgeteilten Fälle illustriert, daß in Zweifelsfällen ausgedehnt Gebrauch von der Zuziehung eines Sachverständigen gemacht werden müßte. Daß dessen Lage dann schwieriger ist, als jetzt bei Beurteilung von Trunkenheitsdelikten, bei der der Geisteszustand stets retrospektiv aus Zeugenaussagen rekonstruiert werden muß, glaube ich kaum. Auf jeden Fall aber ist die Beurteilung sicher nicht mit so vielen inneren Konflikten für den psychiatrischen Sachverständigen verbunden, der dann objektiver und ausschließlich seiner Sachkunde folgend den noch bestehenden Geisteszustand des Täters beurteilen kann.

Die Bestrafbarkeit krimineller Volltrunkenheit sollte also, wie ich mich gegenüber den bisher im allgemeinen ablehnend eingenommenen Standpunkten aussprechen möchte, psychiatrischerseits doch mit etwas mehr Wärme aufgenommen werden, wie es auch psychiatrischerseits nur zu begrüßen wäre, wenn das Gericht von der ihm doch offenbar gegebenen Möglichkeit Gebrauch machen würde, fahrlässige Trunkenheitsdelikte zu bestrafen auf Grund der sog. *Actio libera in causa*, sofern die Täter das Eintreten der strafbaren Handlung, infolge besonderer Umstände, voraussehen mußten.

Dies kann nicht genug betont werden, da es noch jeglicher gesetzgeberischer Maßnahmen, die der Bekämpfung der kriminellen Volltrunkenheitszustände bei *Gelegenheitstrinkern* dienen, mangelt, letztere also oft genug zu Unrecht straffrei ausgehen und auch einem Behandlungszwang ebensowenig unterworfen werden können, wie die sonstigen Maßnahmen bei Gewohnheitstrinkern bei ihnen anwendbar sind (Entmündigung!). Wie wichtig aber gerade die Bekämpfung der Gelegenheits-

trinker ist, die bisher stets vernachlässigt worden ist, darauf hat *E. Meyer* seit langem nachdrücklich hingewiesen. Mit Inkrafttreten des § 367 R.E. würde ein Ansatz hierzu getan sein, und eine Lücke auch in der bisherigen Gesetzgebung ausgefüllt werden, in sofern wenigstens diese Maßnahme dahin wirken würde, daß wenigstens diejenigen Elemente, bei denen mit ihrem Wissen der Alkoholmißbrauch mit besonderen asozialen Folgen verknüpft ist, durch Androhung von Strafe für fahrlässige Volltrunkenheit mit kriminellen Folgen zur Zwangsabstinenz angehalten werden. Dies ist um so bedeutungsvoller, als hierdurch unter Umständen der Entwicklung chronischen Alkoholmißbrauches vorgebeugt werden kann, vielleicht manche Alkoholiker wirksam erfaßt werden, bevor sie sich zu Gewohnheitstrinkern entwickeln.

Eine Bestrafbarkeit der kriminellen Volltrunkenheit bei Gelegenheitstrinkern ist ferner um so erstrebenswerter, als es sich bei diesen nur um einen *vorübergehenden* Zustand geistiger Störung im Rausch handelt, der keine Handhabe bietet, den Täter nach der Exculpierung als gemeingefährlich geisteskrank zu internieren und einer Zwangsbehandlung zu unterwerfen. Das wäre aber eher möglich, wenn Unzurechnungsfähigkeit für die Trunkfälligkeit selbst angenommen wird, da diese von dem Geisteszustand des Täters *vor* der akuten Alkoholintoxikation abhängig ist. Letzterer stellt jedoch einen Dauerzustand dar, der durch Begehung der Trunkfälligkeit zu einem gemeingefährlichen gestempelt wird. Das läßt insbesondere der Fall 13 erkennen. Würde man hier die psychischen Veränderungen des Täters doch als so hochgradig bewerten, daß sie die Verantwortlichkeit für die Trunkfälligkeit aufheben, so wäre andererseits damit zugleich die Möglichkeit gegeben, ihn als gemeingefährlich geisteskrank und anstaltpflegebedürftig zu bezeichnen.

Im übrigen ist gerade der Umstand, daß der § 367 R.E., wie oben begründet, bei Rauschdelikten der *Gewohnheitstrinker* *keine* Anwendung finden dürfte, von um so größerer Bedeutung für die Frage der Alkoholfürsorge. Da bei den Gewohnheitstrinkern Bestrafung wegen kriminogener Volltrunkenheit nicht erfolgen könnte, rückt hier die Frage in den Mittelpunkt des Interesses, wie die Gesellschaft vor den Rauschdelikten der Gewohnheitstrinker zu schützen ist. Die Maßnahmen der Sicherung und Besserung müssen hier also um so mehr derart formuliert sein, daß sie eine Internierung und Zwangsbehandlung garantieren.

Diese Fragen sollen im folgenden noch an einer Reihe von Fällen mit Rauschdelikten bei *Gewohnheitstrinkern* erörtert werden, die ich teils dem Material der hiesigen Klinik, teils dem des gerichtsärztlichen Institutes verdanke.

Fall 16. 48jähriger Fabrikant und früherer Gastwirt La., schwerer Trinker. Hatte in stark betrunkenem Zustande in einer Kneipe auf die bestehende republikanische Staatsform geschimpft, abfällige Bemerkungen über einen Minister fallen lassen und sich schließlich in dem Lokal mit einem anderen Gast in ein Hand-

gemenge eingelassen. *Strafantrag wegen öffentlicher Beleidigung und Körperverletzung.* Machte geltend, daß er schwer betrunken gewesen sei, sich auf nichts besinnen könne. Hatte schon an dem Tag vorher stark gezecht, am Tage der Straftat vom frühen Morgen an getrunken, was durch Zeugenaussagen bestätigt wurde. Galt von jeher als jähzorniger, leicht erregbarer Mensch. Vor Jahren beim Militär wegen Achtungsverletzung und ungehörigem Betragen mit 2 Monaten Gefängnis bestraft. Bei der Untersuchung werden auch auf körperlichem Gebiet schwere charakteristische Trinkersymptome festgestellt. Das Gericht schloß sich dem Sachverständigen, der Unzurechnungsfähigkeit wegen Vorliegen eines pathologischen Rauschzustandes annahm, an und kam zum Freispruch. Mündlich erstattetes Gutachten. In den Gerichtsakten keine nähere Begründung der Beurteilung, insbesondere keine nähere Begründung für die Annahme des pathologischen Rausches.

Fall 17. 46jähriger Gutsbesitzer Sp., skandalierte auf der Straße, gab an, daß eine Prostituierte ihm Geld und einen Ring gestohlen habe. Bei Inhaftierung zur Feststellung der Personalien schwere Ausschreitungen und Beleidigungen gegen die Polizeibeamten. Auf der Wache sehr erregt, mußte gewaltsam entfernt werden, lärmte auf der Straße weiter, redete verworren. Als er zu seinem eigenen Schutz der Wache wieder zugeführt wurde, schwerer raptusartiger Erregungszustand mit lebhaftem Angstaffekt, schrie um Hilfe, versuchte den begleitenden Polizeibeamten zu erwürgen.

Strafantrag wegen Vergehens. Zunächst wurde von dem zuständigen Schöffengericht ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen Sp. verurteilt, und zwar zu 6 Wochen Gefängnis und 3 Tagen Haft „wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt in zwei Fällen, öffentlicher Beleidigung in zwei Fällen, Hausfriedensbruch und ruhestörenden Lärms“. Erst als Sp. Berufung einlegte, wurde ein ärztliches Gutachten eingefordert, das wegen eines ganz typisch pathologischen Rauschzustandes bei Begehung der Straftat § 51 zubilligte, worauf im Berufungsverfahren Freispruch erfolgte. Das Gutachten hob eingehend in überzeugender Weise hervor, daß es sich um einen geradezu klassischen Fall eines pathologischen Rausches gehandelt habe.

Sp. repräsentiert sich seiner Persönlichkeit nach als epileptoider Psychopath, war schwerer Trinker, bisher nicht vorbestraft.

Fall 18. Der pensionierte Major St. schlug auf der Straße ohne Veranlassung auf ein vorübergehendes Ehepaar ein, so daß beide erhebliche Körperverletzungen davontrugen. Schlug darauf eine Feuermeldescheibe ein und leistete dem Polizeibeamten starken Widerstand. Strafanzeige wegen *Körperverletzung*. Gab bei seiner Vernehmung an, auf das Ehepaar eingeschlagen zu haben, weil er der Meinung war, daß diese einen Hund gegen ihn gehetzt hätten. Auf der Wache hätte er heftigen Widerstand geleistet, weil er eine Stimme gehört habe, die ihm zurief, daß er fortgebracht werden sollte; hatte auf dem Transport zur Wache auch laut um Hilfe geschrien und geglaubt, ermordet zu werden. Auf der Wache beruhigte er sich, ging allein nach Hause und schlief bis zum anderen Morgen durch. Entzann sich dunkel der Vorgänge, ging zu dem betreffenden Ehepaar hin, entschuldigte sich und brachte diese Sache ins Reine. Wollte auch die Angelegenheit mit dem betreffenden Schupobeamten regeln, der wegen des geleisteten Widerstandes Strafantrag gestellt hatte, doch ging dieser nicht darauf ein.

St. erwies sich bei der gerichtsärztlichen Untersuchung als ein sehr urteilschwacher chronischer Alkoholiker mit ausgeprägten Trinkerzeichen auch auf körperlichem Gebiet. Hatte an dem betreffenden Tage nicht mehr getrunken als sonst, etwa 6—7 Schnäpse. Früher niemals pathologische Alkoholreaktion. Der Gutachter nahm Vorliegen eines pathologischen Rauschzustandes an, worauf Freispruch erfolgte.

Fall 19. Postbote R. hatte in der Trunkenheit einem Passanten eine gefährliche Körperverletzung, und zwar einen Messerstich in den Rücken beigebracht.

Hergang der jetzigen Straftat: Hatte sich vormittags in einer Kneipe stark betrunken, so daß ihm kein Alkohol mehr verabreicht wurde. Daraufhin erregte Szenen, in deren Verlauf er gewaltsam aus der Schenke herausgeworfen werden mußte. Er ging darauf einem gewissen S., der sich auch in der Kneipe aufgehalten hatte, nach und stach ihm unvermutet das Messer von hinten in den Rücken, wobei S. eine Lungenverletzung davontrug. R. gab später an, sich von S. angegriffen und bedroht gefühlt zu haben; er habe nur in der Notwehr zum Messer gegriffen. Bei der gerichtsärztlichen Untersuchung erwies er sich als sehr schwerer chronischer Trinker mit schweren intellektuellen Defekten, körperlich bestand eine Alkoholneuritis.

Seiner Persönlichkeit nach von Haus aus schwachsinnig, schwerer Gewohnheitstrinker, bei dem es bereits zu deliranten Erscheinungen, hochgradigen alkoholischen Defektsymptomen gekommen war. Hatte sich schon früher im Dienst schwere Verfehlungen zuschulden kommen lassen, so daß er mehrfach disziplinarisch bestraft und aus dem Postdienst entlassen werden mußte. Meist handelte es sich um Trunkenheitsdelikte. R. hatte von jeher stark getrunken, kam 3—4mal betrunken in der Woche nach Hause, wurde wegen seiner Neigung zum Trinken nach Entlassung aus dem Postdienst auch aus anderen Arbeitsstellen entlassen. Hatte in betrunkenem Zustand oft seine Frau schwer bedroht, neigte auch zum Skandalieren.

Das Gutachten legte überzeugend dar, daß die Straftat unter Einfluß wahnhafter Ideen ängstlichen Inhaltes nach starkem Alkoholgenuß begangen sei und eine Affekthandlung auf pathologische und psychopathische Erlebnisse darstelle, weshalb Unzurechnungsfähigkeit anzunehmen sei. Darüber hinaus sei er als schwerer chronischer Trinker mit psychotischer Störung und Neigung zu Erregungszuständen als gemeingefährlich geisteskrank einer Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zuzuführen. Das Gericht kam zum Freispruch, worauf die Internierung des R. in eine Anstalt erfolgte.

Fall 20. 47jähriger Gutskämmerer H., der nach Alkoholgenuß aus einem Krug kommend, einen vorüberkommenden Radfahrer anhielt, ihm das Rad abnahm und als sein eigenes bezeichnete, dem hinzukommenden Gendarm gegenüber rabiät und gewalttätig wurde. War früher in hiesiger Klinik wegen Erregungszuständen behandelt worden, bot das Bild eines schweren epileptoiden Psychopathen und chronischen Trinkers. Wegen Verdachtes eines pathologischen Rauschzustandes und wahnhafter Verkenntung der Situation während der Straftat wurden Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit erhoben, worauf es zum Freispruch kam. Zugleich aber wurde in der Verhandlung vom Sachverständigen darauf hingewiesen, daß im Wiederholungsfalle bei der Neigung des H. zu Gewalttätigkeiten im Rausch unbedingt Zwangsinternierung wegen gemeingefährlicher Geisteskrankheit angezeigt sei. Trotz entsprechender Verwarnung durch das Gericht ließ der Rückfall nicht lange auf sich warten. Ein Vierteljahr später wurde H. wegen eines schweren Erregungszustandes im Rausch als gemeingefährlich geisteskranker Trinker der hiesigen Klinik zugeführt und von hier in eine Provinzial-Heilanstalt verlegt.

Wie die beiden letzten Fälle zeigen, konnte hier schon nach Exculpierung wegen Unzurechnungsfähigkeit für das Rauschdelikt Internierung wegen gemeingefährlicher Geisteskrankheit erfolgen. Auch in den drei ersten Fällen wäre aber meines Erachtens in Anbetracht der bereits bestehenden sekundären Dauerdefekte durch chronischen Alkoholismus Zwangsbehandlung angezeigt gewesen, da die Begehung der Straftat im Rausch eine wenn auch vorübergehende Gemeingefährlichkeit erwies

und durch den chronischen Alkoholismus die Gefahr der Rückfälligkeit mit erneutem Kriminellwerden gegeben war.

Es folgen nunmehr einige Fälle von schwereren Rauschdelikten bei Gewohnheitstrinkern, bei denen der Sachverständige nicht § 51 billigte.

Fall 21. 34jähriger Schlossermeister St. hatte in einem Wirtshausstreit einen Arbeiter erstochen. Anklage wegen Körperverletzung mit Todesfolge.

Straftat: Am Tage der Straftat eine „Bierreise“ gemacht, war in 5 Lokalen gewesen, hatte vorher sehr reichlich getrunken. In schon stark betrunkenem Zustande ging er mit den Bekannten noch in ein anderes Lokal, wo Schnaps getrunken wurde. Dort kam es zu einer Schlägerei, in der er einen Arbeiter erstach. St. gab später an, daß er vorher vor den Leuten in diesem Lokal gewarnt worden sei, was auch durch Zeugenaussagen bestätigt wurde. Infolgedessen habe er sich besonders bedroht gefühlt und, als er einen Schlag über den Kopf bekam, in sinnloser Angst darauf losgestochen. Sei erst am nächsten Tag auf der Polizei zu sich gekommen, habe sich auf nichts besinnen können, auch nicht gewußt, was geschehen sei und wo er sich befindet. War 5 Wochen vor der Tat aus München hierher gekommen, um seine Braut (Prostituierte!) nach München zu holen. Hatte schon die Fahrkarte in der Tasche.

Körperlich fand sich bei der Untersuchung Reaktionslosigkeit der rechten Pupille, mehrere unbedeutende Kopfnarben, ausgeprägte Entartungszeichen.

Die Vorgeschichte enthüllte zahlreiche pathologische Züge, litt seit jeher an sehr lebhaften Träumen, besuchte zunächst Volks- dann Bürgerschule, lernte ganz gut, Neigung zu phantastischer Lektüre, las besonders gern Reiseerzählungen, namentlich Karl May und ähnliches. Hielt sich im übrigen etwas abgesondert. Hatte in der Jugend *zwei schwere* Unfälle erlitten, die zu völligem Verlust des Sehvermögens auf dem linken und erheblicher Sehschwäche auf dem rechten Auge geführt hatten. Er lernte nach der Schulzeit bei seinem Vater das Schlosserhandwerk, war bei verschiedenen Firmen tätig gewesen, hatte auch die Meisterprüfung gemacht. Von jeher sexuell sehr ausschweifend. Wegen verbotenem Glücksspiel einmal zu einer Geldstrafe verurteilt.

Alkohol schon in der Lehrzeit in ziemlicher Menge getrunken, meist Bier, täglich etwa 10 halbe Liter, manchmal auch mehr (in München gewesen!).

Es handelt sich hier um einen jener Fälle, die infolge der Schwere und Brutalität der Straftat das Volksrechtsempfinden in besonderem Maße verletzten, wenn Freispruch erfolgen würde. Bei näherer Betrachtung wird man trotz der Schwere der Straftat nicht umhin können, für den Geisteszustand bei Begehung der Tat Unzurechnungsfähigkeit anzuerkennen. Einmal handelte es sich um einen schweren Psychopathen, der außerdem sehr schwere Schädelverletzungen mit Hirnschädigungen davongetragen hatte. Dazu war er noch schwerer chronischer Alkoholiker. Die Straftat selbst war in einem Zustand von Volltrunkenheit erfolgt, der bei den ohnedies zugrunde liegenden Defekten eine Störung im Sinne des § 51 darstellen mußte. Hier fragt sich nun, ob erstens im Falle der Freisprechung wegen Trunkenheit Bestrafung wegen verschuldetter Volltrunkenheit hätte erfolgen können und, sofern dies nicht möglich gewesen wäre, ob genügende Garantie gegeben wäre, die Gesellschaft vor der Gefährlichkeit seiner Rauschdelikte zu schützen. Nach der ganzen Persönlichkeit des St. und vor allem bei seinem schweren chronischen

Alkoholismus wird man wohl nicht umhin können, hier von einem gewohnheitsmäßigen Alkoholgenuß zu sprechen, der bereits einen zwanghaften Drang darstellt. Überdies bestanden nicht einmal besondere Intoleranzerscheinungen, wie auch es bisher noch nicht zu einer Straftat im Rausch gekommen war. Gegen eine Verschuldung des Trunkenheitszustandes bestehen somit schwere Bedenken. Auf der anderen Seite stützen sich diese Bedenken auf Störungen, die einen Dauerzustand resp. chronische Veränderungen darstellen und somit eine Zwangsinternierung rechtfertigen, sofern die Störung mit Gemeingefährlichkeit einhergeht. Die Zwangsbehandlung, und zwar Internierung in einer Trinkerheilanstalt hätte hier sicher, zumal in Anbetracht der Schwere der Tat, durchgeführt werden können und wäre den Fällen eher gerecht worden.

Fall 22. 39jähriger Kaufmann, früherer Destillateur W. *Anklage wegen schwerer Körperverletzung.* W. hatte in betrunkenem Zustande skandalisiert, schlug bei seiner Inhaftierung mit einem Stock einem Wachtmeister über den Kopf, so daß dieser zusammenbrach und eine klaffende Kopfwunde davontrug.

Straftat: An dem betreffenden Tage Versammlung der Gastwirte im „Dorfonkel“, verschiedene Kollegen halten frei, es wurde viel getrunken. W. hatte etwa in einer Stunde 10 Kognaks und 4—5 Glas Bier zu sich genommen. Ging in ein anderes Lokal, trank auch dort noch 5 Kognak und 2 Glas Bier, ärgerte sich über den Gastwirt, bekam Streit, der jedoch von einem anderen geschlichtet wurde. Ging in ein weiteres Lokal. Was hier passiert ist, wußte er nicht mehr, wurde von dem Beamten auf der Straße singend und skandalierend angetroffen.

Nach der Vorgeschichte schwerer chronischer Trinker, nicht vorbestraft, abgesehen von einer Geldstrafe wegen Kettenhandels. Galt als leicht erregbar. Auch auf körperlichem Gebiete Zeichen schweren chronischen Alkoholgenusses.

Wurde zu 3 Monaten Gefängnis und zu einer Geldstrafe verurteilt, wogegen er Berufung einlegte. Die Berufung wurde verworfen, ihm jedoch mildernde Umstände zuerkannt. In der Urteilsbegründung heißt es, daß nach dem Urteil des Sachverständigen ein pathologischer Rausch im Sinne des § 51 zwar nicht vorgelegen habe, W. jedoch als stark vermindert zurechnungsfähig anzusehen sei wegen der hochgradigen Erregung durch die genossene Alkoholmenge. Die Berufungsinstanz willigte dann unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeit mildernde Umstände zu.

Fall 23. 38jähriger Arbeiter D. *Anklage wegen gefährlicher Körperverletzung.* Hatte in betrunkenem Zustande einen Gutsinspektor in bestialischer Weise so mißhandelt, daß dieser knapp mit dem Leben davonkam, Schädel- und Rippenbrüche davontrug. Vom Schöffengericht zu 4 Jahren Gefängnis verurteilt. Keine mildernden Umstände. Legte hiergegen Berufung ein. Hierauf gerichtsärztliche Untersuchung, die ergab, daß es sich um einen belasteten, debilen, von Haus aus reizbaren und brutal veranlagten Menschen handelte. Vor etwa 17 Jahren in der Trunkenheit einen Arbeiter mit dem Messer mißhandelt, dafür 10 Monate Gefängnis. 1918 Sturz mit dem Pferde.

Alkohol von Jugend an in starkem Maße genossen. Auch körperliche Zeichen schweren Alkoholmißbrauches. Absolut einsichtslos. Bei der jetzigen Straftat sehr schwer betrunken gewesen. Kurz vor der Tat mit zwei anderen zusammen für 10 Mark Schnaps getrunken (3 Liter!).

Auch in den letzten 3 Fällen handelte es sich um solche Zustände, die ihrer Art und Schwere nach sicher Unzurechnungsfähigkeit für

die in ihnen begangene Straftat annehmen lassen, zumal die Täter schwere chronische Alkoholiker mit sekundären Defekten waren.

In diesen Fällen wäre also Bestrafbarkeit weder der kriminellen Handlung selbst noch auch wegen fahrlässiger Volltrunkenheit möglich gewesen (Gewohnheitstrinker!). Zwangsbehandlung hätte sich dagegen sicher vertreten lassen, und zwar Anstaltsunterbringung, da die Täter wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen wären und die öffentliche Sicherheit ihre Unterbringung auch erfordert hätte.

Dadurch, daß fahrlässige Volltrunkenheit durch den neuen Strafgesetzbuchentwurf zu einer strafbaren Handlung gestempelt wird, werden wahrscheinlich auch zahlreiche Gewohnheitstrinker leichter interniert werden können, die im Rauschzustand kriminell geworden, aber wegen Unzurechnungsfähigkeit für die Volltrunkenheit freigesprochen worden sind, und zwar auf Grund des § 56 R.E. In diesen Fällen würde auch der von *E. Schultze* für so bedenklich gehaltene Umstand wegfallen, daß eine Anstaltsbehandlung nur nach Verurteilung wegen einer im Rausch, also in einem akuten Intoxikationszustand begangene strafbare Handlung möglich ist.

Unvollkommen bleiben die im Reichstagsentwurf speziell für die Trinker vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen, abgesehen von ihrer bereits von verschiedenen Seiten gerügten Kompliziertheit, jedoch noch aus anderen Gründen. Daß sie die Anstaltsbehandlung der Trinker sehr schwer oder erst dann ermöglichen, wenn es zu spät ist, hat *E. Schultze* bereits betont. Gar nicht berücksichtigt und von den vorgesehenen Maßnahmen nicht erfaßt werden aber diejenigen gerade sehr schweren Gewohnheitstrinker, deren meist im Rausch begangene schwere und brutale Roheitsdelikte *nicht zur Anzeige kommen*, da diese sich gegen die nächsten Angehörigen richten, die meist aus Furcht vor der Brutalität und Bestialität des Betreffenden von einer Anzeige absehen. Gegenüber dieser Kategorie schwerer asozialer Trinker, bei denen eine Zwangsbehandlung gerade besonders erleichtert werden müßte, ist man nicht nur jetzt machtlos, sondern wird es auch trotz der im neuen Reichstagsentwurf vorgesehenen Maßnahmen später sein.

Die Zahl dieser Alkoholikertypen ist nicht zu unterschätzen. Unter etwa 100 Gewohnheitstrinkern, die jährlich durchschnittlich in der hiesigen Klinik zur Aufnahme kommen, finden sich etwa 50% derartige Fälle, die gemeingefährliche Handlungen, welche nicht zur Strafanzeige gekommen sind, vor ihrer Zuführung begangen hatten. Fast immer handelt es sich hierbei um äußerst schwere Roheitsdelikte, zu denen es erst kommen mußte, bis die Einlieferung in die Klinik resp. Anstalt erfolgte. Die Krankenakten dieser Fälle legen teilweise sein sehr beredtes Zeugnis hierfür ab.

So erfolgten in 85 Fällen schwere Mißhandlungen der Angehörigen. In einem Falle wurde die Familie mit Steinen beworfen, in einem anderen

Hunde auf sie gehetzt. Das beliebteste Instrument war das Messer. Angaben, wie „er schlug das Kind, daß Blut aus Mund und Nase floß, die Frau, daß sie 14 Tage zu Bett liegen mußte“, „er brach dem Bruder das Schlässelbein, als er den Vater schützen wollte“ und ähnliche sind nicht selten. In einem Fall erfolgte die Einlieferung, weil der Mann den Verlauf einer schweren Wochenbettserkrankung der Frau durch bestialische Mißhandlungen komplizierte. Ein anderer an Kehlkopftuberkulose leidender Trinker, der selbst einen Abort der Frau, da sie es nicht tun wollte, durch Stoßen und Drücken des Leibes mit den Knien herbeizuführen versuchte, dabei „nur“ eine mäßige Blutung erzielte, forderte nach der Geburt die Frau auf, dem Kinde Seifenlauge einzugeben, damit es dann „schneller krepiere.“ Als sie dieser Aufforderung nicht nachkam, spie er selbst dem Kind zu diesem Zweck seinen tuberkulösen Auswurf ins Gesicht. — In zahlreichen Fällen fand Bedrohung mit Axt und Messer, Demolierung des Mobiliars mit der Axt im Rauschzustand statt.

Durch gutes Zusammenarbeiten der hiesigen betreffenden Behörden, vor allem des gerichtsärztlichen Institutes, und der dortigen Trinkerfürsorgeabteilung, ist es hier in der Regel möglich, derartige Fälle als gemeingefährlich Geisteskranke polizeilich zur Behandlung der Klinik resp. später einer Anstalt zuzuführen. Besondere Schwierigkeiten macht es dann jedoch, diese meist unheilbaren, schwer asozialen Gewohnheitstrinker, die auch *Dresel* als besondere Gruppe herausgehoben hat, einer genügend langen Anstaltsinternierung zu unterwerfen. Meist werden sie, da sie sich unter Abstinenz im Rahmen der Anstaltsbehandlung gar nicht schlecht führen, aus dieser vorzeitig entlassen, oder entlassen sich teilweise selbst durch Entweichen, werden ausnahmslos in kürzester Zeit wieder rückfällig, aufs Neue der Klinik, dann der Anstalt zugeführt, was sich in gar nicht wenigen Fällen innerhalb weniger Jahre 6—10 mal wiederholt. Es liegt auf der Hand, daß dieser Kreislauf nicht nur eine unnötige Belastung der Klinik, sondern nicht zuletzt durch die wiederholten Anstaltsüberführungen auch eine unnötige pekuniäre Belastung der Kommunen darstellen¹.

Zur Illustration des Gesagten soll aus der Fülle ähnlicher Fälle der folgende hier eingefügt werden:

Otto D., Maurerpolier, geboren 1874. Ein Neffe soll in einer Nervenheilanstalt gewesen sein, sonst keine hereditäre Belastung. Hatte auf der Schule gut gelernt, später aktiv gedient.

Von jeher dem Alkohol ergeben. Erkrankte 1916 als Soldat mit rheumatischen Beschwerden, die in den folgenden Jahren stärker hervortraten. Deshalb *erste Aufnahme April 1918*.

Deutliche *Alkoholneuritis*, in seinem psychischen Verhalten klagelig und wehleidig, sonst nicht auffällig. Wurde nach einigen Wochen nach Hause entlassen.

Zweite Klinikaufnahme Dezember 1922. Wurde polizeilich eingeliefert.

¹ Vgl. hierzu: Versamml. des nordostdeutsch. Ver. f. Psychiatr. u. Neur. 6. 1. 23. Z. Neur. 1923.

Hatte 1921 geheiratet, schon vor der Hochzeit unter Alkohol die Ehefrau mißhandelt, im Rausch besonders brutal. Auch in nüchternem Zustande gegen früher verändert, eigenartige Größenideen, paranoische Züge. Bedrohte die Frau mit der Axt, den Sohn mit Stühlen. Trank in letzter Zeit zunehmend, angeblich ganze Achtel Bier.

Veranlassung zu seiner jetzigen polizeilichen Einlieferung hatte eine *Messerstecherei* mit dem Stiefsohn gegeben. Bot jetzt in der Klinik das typische Bild des chronischen Trinkers, war völlig einsichtslos, suchte alles zu beschönigen und die Schuld auf die Frau und die Stieftöchter zu schieben: Die Frau gehe nur darauf aus, alles Geld zu verbringen. Er sei ganz machtlos, habe sogar für den Sohn den Ofen heizen müssen, sei von der Tochter, die erst nachts immer nach Hause komme, gestört worden. Der Sohn habe sich auf ihn wie ein Löwe gestürzt und ihn überfallen. Dabei sei er (Pat.) zwischen Bett und Ofen gefallen und habe nach einer zufällig dort stehenden Axt gegriffen, mit dieser aber nichts gemacht. Nach etwa vierwöchigem Klinikaufenthalt, in dessen Verlauf er sich völlig unbeeinflußbar, stumpf und einsichtslos zeigte, *im Januar 1923 nach der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt A. überführt*. Von dort bereits nach einigen Monaten entlassen.

Im September 1925 dritte Aufnahme in die Klinik. Wird als gemeingefährlich geisteskrank polizeilich eingeliefert. Aus den Akten der Trinkerfürsorge war ersichtlich, daß D. gleich nach der Entlassung aus der Anstalt weitergetrunken hatte. In der Folgezeit hatten dann die Ehefrau und die Stieftöchter zunehmend unter seinen meist im Rausch verübten rabiaten Handlungen zu leiden. Durch Zeugen-aussagen war erhärtet, daß er die *Ehefrau blutig geschlagen*, die Stieftöchter *mit dem Revolver bedroht*, mit Gewichten und Bierflaschen beworfen hatte. Als darauf seine zwangswise ärztliche Untersuchung erfolgen sollte, suchte die so vielfach mißhandelte Ehefrau diese in einem Brief mit den flehendlichsten Bitten wieder rückgängig zu machen: „Bitte noch dieses einzige Mal nicht zu versagen. In meiner größten Verzweiflung habe ich gebeten, meinen Mann wegzu bringen; es sind oft fürchterliche Tage, aber wenn ich daran denke, daß er dort hinkommen soll, wo er schon war (Anstalt), das kann ich nicht anstreifen . . . Nun bitte ich noch dieses Mal, ihn vor dem Wegbringen zu bewahren. Vielleicht kann Herr Professor ihn ermahnen, daß er nicht wieder trinken soll. Es wird vielleicht noch weiter gehen. Wenn nicht, dann werde ich gehen, wenn meine Kinder selbständiger sein werden . . .“ Aus Zeugenaussagen ging ferner hervor, daß D. fast ständig betrunken war, die Frau von den Schlägen blaue Flecken im Gesicht hatte, daß sie das Geld vor ihm verstecken mußte, daß er flaschenweise Alkohol aus der Wirtschaft mit nach Hause brachte.

D. befindet sich in stark angetrunkenem Zustande, als er in die Klinik zur Aufnahme gebracht wird. Weigert sich aufzunehmen zu lassen, zeigt sich völlig uneinsichtig, beschönigt alles. Ist im übrigen reichlich affektstumpf, läßt bald alles mit sich geschehen. Nur wenn man versucht, auf die gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen vorzugehen, wird er sehr ablehnend, bestreitet alles, berichtet statt dessen von Untaten seiner Familie, stellt sich als denjenigen hin, der unter den Mißhandlungen seiner Familie zu leiden habe, durch dessen Geschäftstüchtigkeit überhaupt nur die Familie vor dem Ruin gerettet sei. Er sei kein Trinker, es sei alles gelogen, was die Zeugen gegen ihn angegeben hätten. Sonst sehr stumpf, interesselos, wird noch *im September 1925 wieder nach der Anstalt Allenberg verlegt*.

Dort bis August 1926.

Vierte Aufnahme in die Klinik 1927. Hat sich in der Zwischenzeit eine *Lues* acquiriert. Wird wiederum polizeilich als gemeingefährlich geisteskranker Trinker der Klinik zugeführt.

Amtsärztliches Überweisungsgutachten: „D. wurde heute polizeilich vorgeführt und untersucht. Er ist wieder rückfällig geworden und hat seine Frau mit dem Messer bedroht. Er will sie erschießen und hat sie geschlagen. Körperlich bietet er wieder Trinkerzeichen, riecht nach Alkohol und ist völlig uneinsichtig. Er muß demnach als gemeingefährlich geisteskranker Trinker einer geschlossenen Anstalt zugeführt werden, wo er wiederholt gewesen ist.“

Bei dem jetzigen Klinikaufenthalt das gleiche Bild wie früher. Vor der Überführung nach der Anstalt erscheint die Ehefrau in der Klinik mit der Bitte, es doch noch einmal mit ihrem Mann zu versuchen und von der Verlegung nach der Anstalt Abstand zu nehmen. Diese wird jedoch trotzdem *im März 1927* vorgenommen und D. zum dritten Male nach der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Allenberg verlegt.

In dieser verbleibt er bis zum 26. April 1928. An diesem Tage wird er von dort beurlaubt. Bereits eine Woche später wird er wiederum polizeilich zur Untersuchung vorgeführt, da er trotz seiner schriftlichen Verpflichtung, abstinent zu leben, sofort wieder rückfällig geworden war, in betrunkenem Zustand in die Wohnung seiner Frau eindrang und sie bedrohte.

Zwecks baldiger Rückführung nach der Anstalt wurde D. am 4. Mai 1928 zum fünften Male der Klinik zugewiesen, und zwar wiederum als polizeilich gemeingefährlich geisteskranker Trinker. Bei der Aufnahme in stark betrunkenem Zustande. Völlig einsichtslos, absolut unbeeinflußbar. Bittet unter Tränen, ihn doch nach Hause entlassen zu wollen. „Er schwöre bei allem, was ihm heilig sei, daß er nie mehr trinken werde und auch einem Abstinentenbund beitreten wolle“. Gegen die Ehefrau paranoid eingestellt; bietet ganz das gleiche Bild wie früher Am 8. Mai 1928 zum vierten Male Rückverlegung nach der Anstalt Allenberg.

Abgesehen von der ständigen Rückfälligkeit und der völligen Einsichtslosigkeit auch der Ehefrau des Patienten, die trotz der schwersten Mißhandlungen durch ihren Mann und trotz seiner Rückfälligkeit auch jetzt in der allerletzten Zeit immer wieder die Entlassung ihres Mannes erstrebe und natürlich auch eine Entmündigung unmöglich mache, läßt auch folgender Umstand diesen Fall besonders prägnant erscheinen und erkennen, wie die Behandlung dieser schweren unsozialen Gewohnheitstrinker auf jede Weise erschwert wird. Bald nach der Aufnahme des D. lief folgender im Auszug mitgeteilter an ihn gerichtete Brief hier ein:

„Werter Freund! Habe Deine Karte erhalten und alles Nähere veranlaßt. Es ist mir durch Deinen Neffen bekannt, daß er Dich nicht zu sprechen bekommt und für mich das Erscheinen ganz zwecklos ist. Warte Du nur ab, dringe auf Deine Entlassung. Wir alle werden Dich nicht verlassen. . . . Es ging wie ein Lauffeuer am Freitag in unserer Versammlung, wo über Deine Verhaftung Stellung genommen worden ist. Es ist gar nicht zuviel gesagt, wenn ein Genosse sagte, derartige Menschen fallen Menschenfressern in die Hände. Es ist daher von verschiedenen Parteigenossen Besluß gefaßt worden, es für die Wahlagitation möglichst auszuwerten, unter Bekanntgabe in den hiesigen Zeitungen und Einladung aller in Anstalten interniert gewesenen, es vor einer Volksversammlung zur Sprache zu bringen und sofort nach der Wahl in den Parlamenten *Ordnung über den politischen Versklavungshumbug rechtstehender Kreise zu schaffen*. Den Anlaß zu dieser Stellungnahme gab uns der Vortrag über Alkohol am 29. in der Stadthalle¹, wo ausschließlich alle Redner nicht gegen, sondern für den Alkohol

¹ Gemeint ist eine gegen den Alkoholismus gerichtete öffentliche Versammlung des Deutschen Vereins zur Bekämpfung des Alkoholismus in der u. a. ein Pfarrer, Leiter einer Trinkerheilstätte, einen Vortrag hielt.

Propaganda gemacht haben. Alle Redner betonten u. a., der Alkohol ist in Deutschland nicht auszurotten. *Es wurde auch in unseren Vereinigungen aufgefordert, nie wieder an einer solchen groß- und kleinbürgerlichen Versammlung ohne Aussprache teilzunehmen. Es ist ja auch hoch an der Zeit, gegen die Anstaltsinternierungen Front zu machen und über die ganzen Erlebnisse darin. Es schließt sich keine Zeitung aus, die Sache in die Hand zu nehmen und ihre Vertreter in die Versammlung zu schicken. . . . Ich habe auch mit Deiner Frau gesprochen, die mir auch den Wein zeigte, den sie Dir gegeben hat, und der ja gar keinen Alkohol enthält aber verlasse Dich, es arbeiten alle mit Hochdruck für Dich, es muß endlich einmal Wandel darin eintreten Also verlasse Dich auf mich, verlange Deine sofortige Entlassung, wir werden für Dich kämpfen. Ich habe Deine Sache im Landeshause vorgebracht, habe nur Geduld, es kommt jetzt alles anders*

Als Kommentar sei nur hinzugefügt, daß dieser Brief unterzeichnet war von einem Reisenden G., welcher der Klinik ebenfalls als schwerer Trinker bekannt war und ganz einen Parallelfall zu D. darstellt. G., der seit 1911 hier als Gewohnheitstrinker schwerster Art bekannt ist, in diesem Jahre zweimal in der hiesigen Klinik behandelt worden ist, war 1913 längere Zeit in einer Provinzialheil- und Pflegeanstalt wegen seiner Trunksucht. Er wurde dann auch entmündigt. Im Jahre 1913 erfolgte seine Aufnahme in die Klinik, weil er zu Hause gewalttätig geworden war, seine Kinder schwer mißhandelt hatte. Er wurde damals als gemeingefährlich geisteskranker Trinker polizeilich zugeführt. Zuletzt erfolgte seine Einweisung und Überführung in Anstaltsbehandlung im September 1927, aus der er dann also bald wieder entlassen worden ist.

Die größten Schwierigkeiten macht es ferner, derart depravierte Trinker nach Abklingen der akuten psychotischen Symptome, die an sich die Aufnahme dieser Patienten als gemeingefährlich Geisteskranken erst möglich machten, zur erforderlichen Weiterbehandlung in der Klinik resp. Anstalt zu behalten, da die Angehörigen erfahrungsgemäß meist einsichtslos genug sind, die durchaus gebotene Entmündigung nicht durchzuführen. Auch diese Fälle lassen es als besonders dringende Notwendigkeit erscheinen, daß hier eine Zwangsbehandlung nach gesetzlicher Regelung möglich ist, *auch ohne daß es vorher zu einer zur Anzeige gelangten Straftat gekommen ist.*

Es mögen hier zwei ganz besonders charakteristische Beispiele folgen, die die hier dargelegten Anschauungen aufs Beste begründen, und die Sachlage in derartigen Fällen besonders anschaulich illustrieren.

Fall 24 betrifft einen 37jährigen Kaufmann P. Dieser wurde aus E. am 1. 11. 26 mit einem kreisärztlichen Attest in die Klinik eingeliefert. Der Kreisarzt bescheinigte auf Grund wiederholter Untersuchungen, „daß P. seit mehreren Jahren Trinker sei. Sein Schnapsgenuß war bis 1 Liter am Tag. Die Wirtschaft leide unter seiner Trunksucht, es seien Schulden da, ein Holz- und Kohlengeschäft habe er eingehen lassen. Er schimpfe viel in den gemeinsten Ausdrücken (durch Zeugen bestätigt) und bedrohe auch seine Frau (Ausdrücke wie: Blut muß fließen, Rache muß sein). Er mißhandle seinen 11jährigen Stiefsohn, weise Frau und Kind aus dem Hause, so daß sie aus Angst an anderer Stelle übernachteten. Hatte dem Sohn befohlen, 100mal zu wiederholen: Der Probst ist ein Lump,

der K. (Vormund des Sohnes) ist ein Brillenaugust und fliegt nächstens in den E-Fluß. In letzter Zeit auch offenbar unter dem Einfluß von Halluzinationen. Wollte den Tod auf den Bäumen gesehen haben. Körperlich: Gedunsenes Gesicht, Trinkeraussehen, starkes Zittern. Psychisch: Fahriges Wesen, leichte Erregbarkeit, steht vor dem Alkoholdelir. Da er sich und andere wegen seiner Trunksucht und der dadurch bewirkten krankhaften Geistesbeschaffenheit gefährde, sei seine Überführung in ein geschlossenes Institut zur Entziehungskur notwendig.“

Die Ehefrau des P. bestätigte die im kreisärztlichen Attest wiedergegebenen Vorgänge. Ihr Mann skandalierte sehr viel, besonders bei Nacht. *Die Revierbeamten, an die sie sich gewendet habe, wollten nicht gern in die Angelegenheit verwickelt werden* und hätten nur gute Ratschläge gegeben. Sie habe auch aus Angst vor ihrem Mann nichts unternommen, weil dieser sie sehr oft mit Totschlag bedroht habe. Er sei sehr gewalttätig gewesen, zerschlug die Geige, verbrannte allerlei, räumte die Zimmer um, nannte seine Frau mit Vorliebe Hure, hatte 2 Monate vorher ein großes Plakat an die Türe der Wirtschaft mit der Aufschrift „Hure“ angebracht. Da das Geschäft zurückging, habe sie einen Vormund für ihr einziges Kind aus erster Ehe beantragt. In den letzten 3 Monaten mußte die Ehefrau bei ihrer Schwester schlafen, da sie nicht mehr ihres Lebens sicher war. Hatte sich schon seit einem halben Jahr nachts in ihrem Zimmer eingeschlossen, wobei ihr Mann einmal die Türe aufbrach. Einige Tage vor der Überführung in die Klinik hatte er seine Frau aus der Wohnung herausgesetzt, sich maßlos betrunken, die Läden verschlossen, das ganze Essen ins Feuer geworfen. Das Dienstmädchen holte die Polizei, die jedoch nicht eingreifen wollte, „da P. doch noch nichts gemacht habe“ (!!). Der herbeigerufene Vormund ging zum Polizeiinspektor und später mit der Ehefrau zum Kreisarzt. Von dem abends kommenden Kreisarzt ließ er sich nicht untersuchen, zitterte stark. Hatte während der letzten Nächte nur in Kleidern und Schuhen geschlafen, oft eingenäßt.

Bei der hiesigen Untersuchung bot P. das Bild eines schweren chronischen Trinkers mit völliger Einsichtslosigkeit, Neigung zu Beschönigungen und alle Schuld seinen Angehörigen, insbesondere seiner Frau, zuzuschieben. Als der Kreisarzt gekommen wäre, „sei er zum ersten Male betrunken gewesen“. Er habe ihm auch versprochen, nicht mehr zu trinken, aber vergessen, dabei zu sagen, daß er es nur unter der Bedingung täte, daß seine Frau sich mit ihm vertrage. Da seine Frau dies nicht tat, habe er weitergetrunken.

Im übrigen ist er bei der Aufnahme ruhig, orientiert und äußerlich geordnet, ersucht dringend um seine Entlassung.

Körperlich: Typischer Trinkerhabitus, bei der Aufnahme starker Tremor, machte prädeliranten Eindruck.

Später auf der Abteilung sehr unangenehm, hetzt sehr gegen das Personal, ist mit allem unzufrieden, hat an allem etwas auszusetzen, erklärt alle Beschuldigungen seiner Frau als Lügen, auch weiterhin ganz einsichtslos. Wenn alle Leute so wenig tränken wie er, könnten die Gastwirte einpacken.

Drängt zunehmend auf seine Entlassung, betrachtet alles als Schikane seiner Frau.

Die Ehefrau, die zunächst Entmündigungsantrag gestellt hatte, zog diesen nach 8 Tagen zurück, angeblich, weil sie eine Ehescheidungsklage einreichen wollte.

Da die Schwester des P. alle Hebel in Bewegung setzte, ihren Bruder aus der Klinik herauszubekommen, dessen Ehefrau andererseits keinen absolut zuverlässigen Eindruck machte, ersuchte die Klinik bald nach der Einlieferung den einweisenden Kreisarzt, eine Bescheinigung beizubringen, daß P. gemeingefährlich sei, da sonst eine weitere Behandlung gegen seinen Willen nicht möglich wäre. Es ging darauf der Klinik auch eine kreisärztliche Bescheinigung zu, daß P. nach den dortigen Vorgängen wegen Alkoholismus als gemeingefährlich anzusehen sei.

In der Folgezeit betrieb die Schwester des P. weiterhin mit allen Mitteln die Entlassung ihres Bruders aus der Klinik. Sie brachte eine große Reihe von Bescheinigungen mit Zeugenaussagen, die P. als tüchtigen Geschäftsmann bezeichneten, der nicht besonders viel trinke, und die der Ehefrau auch viel Schuld an den häuslichen Mißverhältnissen beimaßen. Als letztere ihren Entmündigungsantrag wieder zurückzog, wurde P. nach dreimontlicher Klinikbehandlung entlassen, da akut psychotische Symptome nicht vorlagen und über die tatsächliche Sachlage bei den differierenden Angaben der Ehefrau mit denen der Schwester des P. kein Einblick zu gewinnen war.

Nach der Entlassung des P. lief, da P. offenbar Beschwerde wegen Freiheitsberaubung geführt hatte, eine Anfrage vom Regierungspräsidenten ein, welche von der Klinik mit einem entsprechenden Bericht über den Zustand des P. und die Vorgänge, die zu seiner Aufnahme geführt hatten, beantwortet wurde. Weitere Rückfragen sind nicht mehr erfolgt.

Fall 25. Der Fabrikbesitzer W., 46 Jahre alt, wird am 11. 9. 27 der Klinik zugeführt mit einem Schreiben des behandelnden Arztes sowie einem kreisärztlichen Attest und einem Schreiben der Polizeiverwaltung seines Heimatortes G. Das Schreiben des behandelnden Arztes lautete: „. . . . W. ist ein Alkoholiker schlimmster Sorte Größen- und Beeinträchtigungsideen auch in nüchternem Zustand, wenn man überhaupt von einem solchen sprechen darf, da er 3—4 mal in der Woche sinnlos betrunken ist und an den übrigen Tagen der Woche auch Alkohol genießt, so daß er ständig unter Alkoholgefit steht. In diesem Zustande ist er erstens gemeingefährlich, indem er in den Lokalen Gegenstände demoliert, Personen belästigt und bedroht, zu Hause seine Angehörigen schlägt und mit der Waffe bedroht. Dieser Zustand geht bereits Jahre und steigert sich qualitativ. Pflichtbewußtsein ist voll verloren gegangen. Verletzung der gewöhnlichen Anstandsregeln, unmoralische Handlungen und Gebrauch unanständiger Worte. Ein Verbleiben in der Familie ist daher *nicht* möglich. In dieser Nacht mußte er wegen Vorgehens gegen seine Familie und wegen Skandalierens ins Krankenhaus gebracht werden.“ Der Kreisarzt bescheinigt auf Grund eigener Untersuchung und unter Bezugnahme auf die Angaben des behandelnden Arztes, daß W. infolge chronischen Alkoholgenusses zeitweise geisteskrank und seine Unterbringung in die hiesige Klinik erforderlich sei. Gemeingefährlichkeit lag vor. Die polizeiliche Bescheinigung lautete: „Der Kaufmann W. von hier wird auf amtsärztliche Anordnung der Universitätsnervenklinik wegen Gemeingefährlichkeit und unsittlichen Benehmens überwiesen.“ Die begleitenden Angehörigen, Ehefrau und Schwiegersohn, bestätigten bei der Aufnahme die in dem ärztlichen Attest gemachten Angaben. Sie sagen ferner aus, daß W. schon immer getrunken habe, von jeho gewalttätig und brutal gewesen se. Besonders schlimm sei es in den letzten 2 Jahren geworden. Er bekam ausgesprochene Größenideen, disponierte unsinnig, deshalb wohl auch Notwendigkeit der Geschäftsaufsicht vor 2 Jahren. Auch jetzt sei die Geschäftslage durchaus nicht so glänzend wie der Patient es immer behauptet. In letzter Zeit kam W. immer erst kurz vor 12 Uhr ins Geschäft, ging dann zum Friseur, trank auf dem Wege bereits, abends war er oft sinnlos betrunken. In der Trunkenheit gemein, kannte keine Rücksicht, benahm sich obsön, zumal in Gegenwart der erwachsenen Töchter und des Sohnes; präsentierte ihnen den Geschlechtsteil, man könne gar nicht wiederholen, was er dabei gesagt habe. Beschimpfte die Frau mit Sau und Hure, auch in Gegenwart der Kinder.

Bei der Aufnahme vollkommen uneinsichtig, bestreitet entschieden, Alkoholiker zu sein. Entschuldigt sich gleich darauf damit, daß andere noch viel mehr trinken wie er. Beschuldigt seinen Schwiegersohn, den er als Prokuristen in sein Geschäft aufgenommen hatte, an allem schuld zu sein. Auf Vorhalten seiner unsittlichen Handlungen meint er lachend von oben hin, das sei doch schon lange her. Seine Frau habe damals in Gegenwart der Kinder mit ihm gescherzt und ihm selbst

das Hemd hochgehoben; das sei doch nicht so schlimm gewesen. Bestreitet, die Angehörigen beschimpft und bedroht zu haben.

Auf der Station sehr gereizt, unzufrieden, gebraucht ungehörige und obscöne Ausdrücke. Bezeichnet die Angehörigen als Bande, die er gleich herausschmeißen wolle, wenn sie kämen. Verlangt sofort, in die erste Verpflegungsklasse aufgenommen zu werden, bestreitet, in schlechten finanziellen Verhältnissen zu leben. Er wisse das besser, habe sich ein großes Vermögen in Brillanten angelegt. Dauernd gehobener Stimmung, unbesorgt. Äußerlich geordnetes Verhalten, orientiert, keine besondere Merk- oder Gedächtnisschwäche. Will an die polizeiliche Internierung nicht glauben. Auf der Abteilung ständig querulatorisch. Die Internierung sei ein Komplott gegen ihn. Beschönigt in charakteristischer Weise seinen Alkoholmißbrauch: Wenn er große Lieferungen habe, sei es selbstverständlich, daß er die betreffenden Herren zu Wein und Sekt einlade. „Der Alkohol sei nicht für die Beamten, Angestellten und Arbeiter, die, wenn sie mal trinken, aus dem Amte entfernt und irgendwo interniert werden müßten, sondern nur für die Fabrikanten reserviert; für diese wäre er das Richtige bei Abschluß von Geschäften oder auf Reisen.“

Schreibt folgende kennzeichnende Briefe:

Etwa 14 Tage nach seiner Aufnahme: An meine Frau. Ich wünsche, daß Du sofort zu mir kommst und mir einen Geschäftsbericht erteilst, dazu einen Buchauszug mitbringst, worin Außenstände, Schulden . . . ersichtlich sind. Sollte mein Wunsch nicht sofort Erledigung finden und Dein Erscheinen ausbleiben, so werde ich meinen Königsberger Rechtsanwalt beauftragen, daß derselbe bei dem dortigen Gericht beantragt, daß ein Rechtspfleger und Geschäftsleiter bis zu meiner Rückkehr eingesetzt wird . . . ergebenst (Name).“

Etwa einen Monat später schreibt er: Liebes Franchen! Habe Deine lieben Zeilen erhalten und freue mich, daß Du frisch und munter nach G. angelangt bist . . . Ich lasse alle grüßen und denke auch ganz anders über die Vorgänge. Nach meiner Meinung soll ich hier auf die Nervenstation. Leider ist aber ein Irrtum unterlaufen und bin ich statt dessen auf eine Station geraten, wo die Drücker nach unten zeigen und sobald die Tür ins Schloß fällt, ein Heraus an die frische Luft unmöglich ist und ich nur auf Bitten den Garten in Begleitung betreten darf, was bei mir, wie ihr ja wißt, weniger in Betracht kommt. Denn ich kann nicht bitten, da ich gewöhnt bin, Befehle zu erteilen und daher in meiner Klause sitze und die schöne Herbstluft anderen Menschen gönne, sogar solchen, die es nicht verdient haben. Ich aber als strebsamer Arbeiter, der ich der Welt gezeigt habe, was ich verstanden habe, muß nun hinter Mauern sitzen und mir den Kopf zerbrechen. Wieso denn so grausam sein, nur wegen des kleinen Schwipps. Oder hat mich Gott so lieb, mich zum besten Menschen der Welt erziehen zu wollen . . .“

Körperlich fand sich bei W. typischer Trinkerhabitus, entrundete, schlecht reagierende Pupillen, zahlreiche, von Schlägereien mit den Angehörigen herührende Verletzungen im Gesicht, blaue Flecken und Blutergüsse an den Armen. Ferner ausgeprägte Alkoholneuritis.

Mitte Oktober 1927 teilte die Ehefrau des W. der Klinik schriftlich mit, daß sie beabsichtige, ihren Mann nach einigen Tagen aus der Klinik abzuholen, um mit ihm zur Nachkur in ein Bad zu fahren. Es wurde ihr mitgeteilt, daß ihr Mann von der Polizei als gemeingefährlich Geisteskranker eingeliefert sei und auch nur mit ausdrücklicher polizeilicher Genehmigung entlassen werden könne. Es wurde ferner nachdrücklich zum Ausdruck gebracht, daß von einer vorzeitigen Entlassung ihres Mannes ärztlicherseits dringend abgeraten werden müsse. Die Ehefrau erschien nichtsdestoweniger nach einigen Tagen und brachte auch eine von der heimatlichen Polizeibehörde prompt erhaltene Bescheinigung mit, daß der Entlassung ihres Mannes aus der hiesigen Klinik polizeiliche Bedenken nicht entgegen

ständen. Eine Rückfrage der Polizei hatte weder an die Klinik noch an den Kreisarzt stattgefunden!

W. mußte darauf gegen schriftlichen Revers entlassen werden. —

Die beiden letzten Fälle bieten alle Charakteristica der hier gemeinten Trinkertypen, auf die nicht weiter eingegangen zu werden braucht. In diesem Zusammenhange bildet Fall 24 vor allem ein klassisches Beispiel dafür, wie von seiten der Polizeiorgane die vom ärztlichen Standpunkt dringend erforderliche Zwangsbehandlung derartiger doch als gemeingefährlich zu betrachtender Gewohnheitstrinker nicht nur nicht erleichtert, sondern geradezu erschwert werden kann. Die mangelnde Einheitlichkeit des Begriffes der Gemeingefährlichkeit wirkt gewiß weiter erschwerend bei der Beurteilung und Regelung dieser Fragen. Zumindest

Kriminogene Trunkenheit
A. Auf Grund des § 51 Str. G. B. wegen

| Fall | Beruf | Alter (Jahr) | Art des Rauschdeliktes | Alkoholtoleranz (d. Pärter bekannt, Voransetbarkeit d. Volltrunkenheit) | Voransetbarkeit der strafaren Handlung im Rausch. |
|------|------------------------------|--------------|-----------------------------------|---|---|
| 1 | Kanzleiangestellter | 35 | Beleidigung, Widerstand | + | — |
| 2 | Kaufmann, ehemaliger Student | 25 | versuchter Diebstahl | — | — |
| 3 | Referendar | 23 | Widerstand | — | — |
| 4 | stud. jur. | 21 | Widerstand | — | — |
| 5 | Verwaltungssekretär | 32 | Widerstand | — | — |
| 6 | Eisenbahnwärter | 27 | „Vergehen“ | + | + |
| 7 | Offizier | 35 | Vornahme unzüchtiger Handlungen | + | + |
| 8 | Chauffeur | 26 | Versuchter Raub. Sexualdelikt? | + | + |

B. Nicht exkul.

| | | | | | |
|----|----------|----|--|---|---|
| 9 | Beamter | 32 | Beleidigung Straßenraub? | + | + |
| 10 | — | — | — | + | ? |
| 11 | Kaufmann | 33 | Sittlichkeitsvergehen | + | — |
| 12 | Arbeiter | 24 | Sittlichkeitsverbrechen | + | — |
| 13 | Arbeiter | 32 | Gefährliche Körperverletzung | + | + |
| 14 | Arbeiter | 24 | Gefährliche Körperverletzung (Messerstich) | + | — |
| 15 | Arbeiter | 30 | Versuchter Totschlag am eigenen Vater | + | + |

sollte aber die Polizeibehörde durch Vernehmung von Zeugen usw. den Sachverhalt festzustellen suchen. Der letzte Fall zeigt ergänzend die in keiner Weise vertretbare Maßnahme der Polizeibehörde, ihrerseits ohne jegliche Fühlungnahme, weder mit dem einweisenden beamteten Arzt noch mit der behandelnden Klinik, die behördliche Sanktionierung der Zwangsentwöhnung zurückzuziehen, obwohl ärztlicherseits die damals angenommene Gemeingefährlichkeit infolge der bestehenden Rückfallsgefahr durchaus weiterbestand. Auch ist endlich aus den beiden Fällen ersichtlich, daß die Entmündigung eine recht untergeordnete Rolle gerade bei den Geschäftskreisen entstammenden Trinkern spielt und nicht in Kraft treten kann, da diese Maßnahme auch gerade von den zur Stellung des Entmündigungsantrages befugten Personen vermieden wird.

bei Gelegenheitstrinkern.

pathologischen Rausches exkulpierende Fälle.

| Psychopathologisches! | Vorstrafen | Anwendbarkeit des § 367 R.E. |
|---|------------------------------------|------------------------------|
| Neurastheniker | — | — |
| Ohne Befund | — | — |
| Ohne Befund | — | — |
| Erregbarer haltloser Psychopath | — | — |
| Übererregbarer weichlicher Psychopath. | — | + |
| Übererregbarer Psychopath, epileptoide Züge | Körperverletzung im Rausch 1921 | + |
| Psychopathische Züge | — | + |
| Übererregbarer Psychopath, epileptoide Züge, sexuell abnorm | 1921 Diebstahl, 3 Wochen Gefängnis | + |

pierte Fälle.

| | | |
|--|--|-------|
| Debilität. 2mal Flugzeugabsturz | Mit 13 Jahren Messerstecherei | + |
| Debilität, wiederholtes Kopftrauma, Commotio L. | 2mal Verfahren niedergeschlagen, da Rauschdelikt | + |
| Vater Potator. Kopfschuhverletzung | 2mal wegen Eigentumsdelikten | + |
| Imbezillität, Kopftrauma, brutaler Mensch | Eigentumsdelikt, ferner Roheitsdelikte | + |
| Hebephrenie, Dem. spl. ? Asozialer Psychopath? | 19mal vorbestraft, siehe Text | + (?) |
| Asozialer Psychopath, Fürsorgezöglung, Kopfverletzung | 9mal, meist Eigentumsdelikte | + |
| Übererregbarer Psychopath. Ungünstige Milieuverhältnisse | — | + |

E. Schultze hat in Stellungnahme zum R.E., und zwar zu den vorge-
sehenen Sicherungs- und Besserungsmaßnahmen eine Bestimmung dahin-
gehend gefordert, daß ein Gewohnheitstrinker in einer Trinkerheilanstalt
untergebracht werden könne oder müsse, wenn er unter dem Einfluß
von Alkohol eine strafbare Handlung begangen hat, gleichgültig, ob er
deshalb bestraft wird oder nicht, gleichgültig, ob er zur Zeit der Tat be-
trunken war oder nicht, gleichgültig, ob die Trunkenheit, sofern er trunken
war, verschuldet war oder nicht, ob sie sinnlos war oder nicht. Es
müsste mit anderen Worten der objektive Tatbestand einer unter Mit-
wirkung von Alkohol zustandegekommenen strafbaren Handlung eines
Gewohnheitstrinkers genügen, sofern auch die anderen Voraussetzungen
erfüllt seien.

Diese Forderung ist meines Erachtens noch zu erweitern. Auch bei
an sich strafbaren Handlungen, *bei denen es nicht zur Strafanzeige kommt*,
ist bei Gewohnheitstrinkern kategorisch Ermöglichung der Zwangs-
behandlung zu fordern.

Nicht zuletzt läßt das hier mitgeteilte Material der Gelegenheits-
wie der Gewohnheitstrinker wieder erkennen, eine wie gewaltige Schädi-
gung der Volksgesundheit der Alkoholismus bedeutet. Dieser zu steuern
ist von jeher eine der ersten Aufgaben der Psychiatrie gewesen, wie gerade
die Bekämpfung des Alkoholismus als Prophylaxe gegen die Entstehung
geistiger Störungen der verschiedensten Art eines der wichtigsten Kapitel
der gegenwärtig aktueller werdenden Bestrebungen der psychischen
Hygiene bildet, und darüber hinaus ein Problem auch von größter
kriminalpolitischer und sozialer Bedeutung darstellt.

Zwei Forderungen sind es namentlich, die deshalb zu stellen sind:

1. *Zwangabstinenz* für diejenigen Individuen (*Gelegenheitstrinker*), bei
denen der Alkoholgenuss mit besonderer Gefährdung ihrer eigenen Ge-
sundheit wie auch mit Gefährdung ihrer Umgebung durch asoziale Hand-
lungen im Rausch verbunden ist.

Ansätze in dieser Richtung stellt der § 367 R.E. mit der Bestraf-
barkeit fahrlässiger krimineller Volltrunkenheit dar, indem er zumindest
diejenige sicher nicht geringe Zahl von Gelegenheitstrinkern erfaßt,
in denen der Täter sich trotz der ihm bekannten eigenen Intoleranz und
trotz seiner Neigung zu Ausschreitungen im Rausch in Trunkenheit,
versetzt. Diese gesetzliche Maßnahme sollte daher in Abweichung von
dem bisher meist eingenommenen Standpunkt von psychiatrischer
Seite gerade begrüßt werden, wie oben näher begründet ist, zumal sie
auch nicht unwesentliche Vorzüge für die Beurteilung der Rauschdelikte
mit sich bringt.

2. *Zwangbehandlung* von Gewohnheitstrinkern den Voraussetzungen
im R.E. und der Forderung *E. Schultzes* entsprechend, jedoch mit dem
Zusatz, daß die Begehung einer derartigen asozialen Handlung genügt,
auch ohne daß sie zur Anzeige gebracht, also ohne daß Strafantrag gestellt ist.

Diese beiden Ziele, deren geeignete gesetzgeberische Formulierung juristische Angelegenheit ist, sind es in erster Linie, die bei der Bekämpfung des Alkoholismus realisiert werden müssen, wenn anders dieser wesentliche und praktisch besonders bedeutungsvolle Zweig der psychischen Hygiene nicht eine utopistische Schwärmerie bleiben soll.

Literaturverzeichnis.

Aschaffenburg: (a) Alkohol und Zurechnungsfähigkeit. *Mschr. Kriminalpsychol.* Ref. 4 (1908). (b) Die Stellung des Psychiaters zur Strafrechtsreform unter Berücksichtigung des neuen Entwurfes. *Dasselbst* 16 (1925). — *Birnbaum*: (a) Kriminalpsychopathologie. 1921. (b) Die psychopathischen Verbrecher. 1926. — *Boas*: Alkohol und Unzurechnungsfähigkeit. *Mschr. Kriminalpsychol.* Ref. 4 (1908). — *Dresel*: Die Ursachen der Trunksucht und ihre Bekämpfung. 1922. — *Fraeb* und *Wolff*: Die straf- und zivilrechtliche Stellungnahme gegen den Rauschmißbrauch. 1927. — *Gaupp*: Die gerichtsärztliche Beurteilung der im Rausche begangenen Verbrechen. *Zbl. Nervenheilk.* 1906. — *Göring*: Die Gemeingefährlichkeit in psychiatrischer, juristischer und soziologischer Beziehung. 1915. Monographien *Neurol.* 10.) — *Grünewald*: Strafe für Mißbrauch geistiger Getränke? *Mschr. Kriminalpsychol.* 17 (1926). — *Hoppe*: Die forensische Behandlung der von Trunkenen und Trinkern begangenen Delikte. *Zbl. Nervenheilk.* 29 (1906). — *Lassally*: Strafbare Handlungen in selbstverschuldeter Trunkenheit. *Mschr. Kriminalpsychol.* Ref. 18 (1927). — *Lewin*: Die Bestrafung der alkoholischen Trunkenheit. *Münch. med. Wschr.* 1921. — *Kitzinger*: Zu *Ritterhaus*' Bemerkungen über meine Aphorismen. *Mschr. Kriminalpsychol.* Ref. 17 (1926). — *Kanowitz*: Alkoholstatistik und Alkoholgesetzgebung in Deutschland. *Arch. f. Psychiatr.* 71 (1924). — *Meyer, E.*: (a) Rausch und Zurechnungsfähigkeit. *Arch. f. Psychiatr.* 42 (1906). (b) Alkohol und Zurechnungsfähigkeit, Recht und Wirtschaft. 1 (1912). — *Oehmig*: Forensisch-psychiatrische Vereinigung Dresden 1926. *Allg. Z. Psychiatr.* 85 (1927). Diskussion. Bemerkungen. — *Ritterhaus*: *Kitzingers „Juristische Aphorismen“* vom psychiatrischen Standpunkt aus. *Mschr. Kriminalpsychiatr.* Ref. 16 (1925). — *Schultze, E.*: (a) Der Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch 1919 vom Standpunkt des Psychiaters. Psychiatrische Kritik der Maßregeln der Besserung und Sicherung im Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch (1919). *Arch. f. Psychiatr.* 66 (1922). (b) Trunksucht und Trunkenheit in den Entwürfen zu einem deutschen Strafgesetzbuch. *Zbl. Neur.* 29 (1922). (c) Vergleichende psychiatrische Kritik neuzeitlicher in- und ausländischer Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch. *Arch. f. Psychiatr.* 68 (1923). (d) Der Reichstagsentwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches vom Standpunkt des Psychiaters. *Arch. f. Psychiatr.* 82 (1927). — *Straßmann, Georg*: Zur Beurteilung von Tötungsdelikten unter Alkoholeinwirkung. *Allg. Z. Psychiatr.* 85 (1927).